

5. Sitzung

Mittwoch, 10. Mai 2017, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Markus Baumann, Roberto Conti, Josef Maushart, Rolf Sommer

DG 0044/2017

Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Am Lärm merkt man, dass heute ein Schulreisetag ist. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir beginnen können. Ich möchte Sie herzlich begrüßen. Ich wurde gefragt, ob wir heute eine Pause machen können. Ja, es ist vorgesehen, eine Pause zu machen. Weiter möchte ich noch kurz Werbung für den FC Kantonsrat machen. Wir haben Mühe, eine schlagkräftige Truppe zusammenzustellen und es wäre schade, wenn uns das nicht gelingen würde, nachdem so viele an der Sportpreisverleihung teilgenommen haben. Ich appelliere an die neuen Kantonsräte: Es gibt ausserhalb des Kantonsrats die Möglichkeit, sich für den Kantonsrat auszutoben. Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich eine Gruppe der Regiomech Zuchwil unter der Leitung von Ursula Tschertter. Die Gruppe besteht aus elf Personen. Von 9.30 Uhr bis 10.20 Uhr wird eine zweite Gruppe mit nochmals elf Personen anwesend sein. Wir hoffen, dass wir dann nicht gerade in der Pause sind. Weiter habe ich eine Mitteilung zur Traktandenliste. Das Geschäft Nr. 62 A148/2016 Auftrag Susanne Koch Hauser «Kantonsstrassenfinanzierung neu regeln» wird auf die nächste Session verschoben, weil es einen neuen Antragstext der Auftraggeberin gibt. So haben die Fraktionen die Gelegenheit, diesen genau anzuschauen. Nun kommen wir zu vielen Wahlgeschäften. Wir werden die Wahlen bis und mit Geschäft Nr. 32 mit offenem Handmehr vornehmen. Wir werden die Geschäfte einzeln angehen und ich werde die vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder einzeln nennen. So ist es protokollarisch festgehalten. Wir kommen zur Wahl von 15 Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2017-2021.

WG 0067/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Aschberger Richard, SVP; Bill Remo, SP; Borner Matthias, SVP; Bürki Simon, SP; Büttiker Hans, FDP; Gloor Fabian, CVP; Gurtner Walter, SVP; Kälin Karin, SP; Koch Hauser Susanne, CVP; Loosli Beat, FDP; Maushart Josef, CVP; Scheuermeyer Christian, FDP; Steiner René, EVP; Thalmann Christian, FDP; Wettstein Felix, Grüne

WG 0068/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Hand werden gewählt:

Arnet Philippe, FDP; Baumann Markus, SP; Brotschi Peter, CVP; Burkhalter Fränzi, SP; Cessotto Enzo, FDP; Dick Markus, SVP; Esslinger Simon, SP; Glatz-Böni Felix, Grüne; Hirt Nicole, glp; Kyburz Peter, CVP; Lindemann Georg, FDP; Linz Peter M., SVP; Sommer Rolf, SVP; Spielmann Markus, FDP; Widmer Marie-Theres, CVP

WG 0069/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Justizkommission für die Amtsperiode 2017-2021

Urs Huber (SP), Präsident. Zu diesem Geschäft wünscht Manfred Küng das Wort.

Manfred Küng (SVP). Nach meinem Dafürhalten haben wir bei der Justizkommission ein Problem. Als Mitglied vorgeschlagen ist Beat Wildi. Er ist Gemeindeschreiber von Wangen. Beat Frey ist Gemeindepräsident von Wangen mit einem 40%-Pensum. Gleichzeitig ist er Oberrichter mit einem 100%. Das heisst, dass der Oberrichter Frey der Chef des Kantonsrats Wildi ist. Als Mitglied der Justizkommission soll Beat Wildi Oberrichter Beat Frey beaufsichtigen und meiner Meinung nach geht das nicht. Deshalb mache ich beliebt, Beat Wildi nicht in die Justizkommission zu wählen.

Peter Hodel (FDP). Ich bin sehr überrascht von den Worten von Manfred Küng. Ich kann feststellen, dass Beat Wildi bereits während der letzten Amtsperiode Mitglied der Justizkommission war. Ebenso war Beat Frey meines Wissens während dieser Zeit Gemeindepräsident. Das ist also nichts Neues. Die Argumentation ist demzufolge sehr schwach und ich finde sie hier auch nicht richtig. Meiner Meinung nach ist Beat Wildi wählbar, es sei denn, die Rahmenbedingungen hätten sich kurzfristig geändert. Wir bleiben dabei, dass Beat Wildi wählbar ist.

Beat Wildi (FDP). Es ist klar, dass ich in den Ausstand treten würde, wenn meine Gemeinde von einem Geschäft in der Justizkommission betroffen wäre. Selbstverständlich würde in diesem Fall der Vizepräsident den Vorsitz übernehmen. Ich sehe hier keinerlei Probleme.

Marco Lupi (FDP). Ich frage mich, ob demzufolge auch keine Lehrer mehr in die Bildungs- und Kulturkommission gewählt werden können. Was ist hier die Überlegung?

Beat Wildi (FDP). Ich kann ergänzend beruhigen und mitteilen, dass Beat Frey per 1. Juli 2017 nicht mehr Gemeindepräsident von Wangen sein wird.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir stimmen nun folgendermassen ab: Wir stimmen in einem ersten Schritt über die 14 unbestrittenen Personen mit offenem Handmehr ab.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt werden mit offenem Handmehr:

Ackermann Urs, CVP; Bartholdi Johanna, FDP; Fluri Josef, SVP; Flury Martin, BDP; Huber Urs, SP; Kaufmann Anita, CVP; Kummer Angela, SP; Küng Manfred, SVP; Mackuth Daniel, CVP; Panzer Anita, FDP; Unterlerchner Urs, FDP; Urech Daniel, Grüne, Vögeli Nadine, SP; Werner Christian, SVP

Urs Huber (SP), Präsident. Nun stimmen wir über die Wahl von Beat Wildi ab.

Ergebnis der Wahl

Mit grossem mehr bei 2 Gegenstimmen wird mit offenem Handmehr gewählt:
Wildi Beat, FDP

WG 0070/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Bildungs- und Kulturkommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Bläsi Hubert, FDP; Büttler Karin, FDP; Conti Roberto, SVP; Gasser Kuno, CVP; Hufschmid Jonas, CVP; Künzli Beat, SVP; Lang Felix, Grüne; Lupi Marco, FDP; Mühlemann Vescovi Tamara, CVP; Roth Franziska, SP; Rütli Christine, SVP; Schaffner Beatrice, glp; Schibli Andreas, FDP; Stricker Mathias, SP; von Lerber Urs, SP

WG 0071/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Brons Johannes, SVP; Cartier Daniel, FDP; Dietschi Markus, BDP; Fischer Tobias, SVP; Leibundgut Barbara, FDP; Meyer-Burkhard Verena, FDP; Oser Stefan, SP; Ritschard Stephanie, SVP; Rüefli Anna, SP; Stocker Luzia, SP; Studer Thomas, CVP; Tschumi Kuno, FDP; Vögtli Bruno, CVP; von Sury-Thomas Susan, CVP; Wyss Flück Barbara, Grüne

WG 0072/2017

Wahl von 15 Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Ammann Markus, SP; Ehrsam Jacqueline, SVP; Jäggi Hardy, SP; Knellwolf Markus, glp; Kolly Sandra, CVP; Kupper Edgar, CVP; Marti Hans, SVP; Meister Marianne, FDP; Michel Simon, FDP; Müller Fabian, SP; Nussbaumer Georg, CVP; Schauwecker Christof, Grüne; Schumacher Hugo, SVP; Studer Heiner, FDP; Winkler Mark, FDP

WG 0073/2017

Wahl von 3 Mitgliedern der Redaktionskommission für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Gomm Simon, Junge SP; Henzmann Kurt, CVP; Kummli Michael, FDP

WG 0074/2017

Wahl von 2 Mitgliedern der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:
Mackuth Daniel, CVP; Panzer Anita, FDP

WG 0075/2017

Wahl von 3 Mitgliedern der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:
Büttler Karin, FDP; Marbet Thomas, SP; Schaffner Beatrice, glp;

WG 0076/2017

Wahl von 5 Mitgliedern der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:
Bläsi Hubert, FDP; Brotschi Peter, CVP; Moser Mara, SP, Mühlemann Vescovi Tamara, CVP; Rolf Sommer, SVP

WG 0077/2017

Wahl eines Mitglieds des Oberrheinrats für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt:
Büttiker Hans, FDP

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen zum zweiten Teil der Wahlen. Dies betrifft die hier eingerahmten Geschäfte Nr. 33 bis 56 und die Weibel werden dazu einen Stimmzettel verteilen. Auch zu diesen Wahlen verlangt Manfred Küng das Wort.

Manfred Küng (SVP). In der letzten Session haben wir darüber diskutiert, dass ein Chefbeamter aus dem Steuerbereich ein Verwaltungsmandat innehat, das ihn zwei oder drei Abende beschäftigt hat. Von Seiten des Beamten ist alles korrekt gelaufen. Er hatte das Mandat korrekt angemeldet. Im Parlament bestanden zum Teil Bedenken, dass es nicht angehe, da ein Beamter seine ganze Arbeitskraft dem Staat

zur Verfügung stellen sollte. Nun haben wir den Oberrichter Beat Frey, der zu 100% als Oberrichter arbeitet und zu 40% als Gemeindepräsident. Meiner Meinung ist es falsch, dass er neben seinem Richteramt noch eine andere Tätigkeit in einer quasi Halbtagsstelle ausübt. Deswegen mache ich beliebt, ihn zu streichen.

Peter Hodel (FDP). Ich weiss nicht, welches Problem Manfred Küng hat. Auch hierzu gibt es eine einfache Antwort: An den Rahmenbedingungen wurde nichts geändert. Beat Frey ist bereits seit längerer Zeit Oberrichter und meines Wissens ist er seit etwa zwölf Jahren Gemeindepräsident. Bis heute bestand nie ein Grund, diese Ämterausübung anzuzweifeln und da Beat Frey sein Amt als Gemeindepräsident per 1. Juli 2017 niederlegen wird, können die hervorgebrachten Befürchtungen von Manfred Küng ausser Acht gelassen werden. Ich habe kein Verständnis für diesen Antrag.

WG 0047-0066/2017

Wahl von Beamtinnen und Beamten für die Amtsperiode 2017-2021

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Wahlzettel: 96

Eingegangene Wahlzettel: 96

Absolutes Mehr: 49

Für die Amtsperiode 2017-2021 werden gewählt:

Staatsschreiber/in (WG 0047/2017)

Eng Andreas, 92

Staatsschreiber-Stellvertreter/in (WG 0047/2017)

von Roll Pascale, 91

Chef/in der Finanzkontrolle (WG 0048/2017)

Rudolf von Rohr Gabrielle, 91

Beauftragte/r für Information und Datenschutz (WG 0049/2017)

Petermann Büttler Judith, 96

10 Oberrichter/innen (WG 0050/2017)

Flückiger Thomas, 96

Frey Beat, 90

Jeger Marianne, 94

Kamber Marcel, 96

Kiefer Daniel, 94

Marti Hans-Peter, 96

Müller Frank-Urs, 95

Scherrer Karin, 95

Stöckli Beat, 96

Weber Franziska, 93

Präsident/in des Obergerichts (WG 0051/2017)

Weber Franziska, 94

Vizepräsident/in des Obergerichts (WG 0051 2017)

Kiefer Daniel, 94

5 Ersatzrichter/innen des Obergerichts (WG 0052/2017)

Hagmann Stefan, 94

Lamanna Merkt Lisa, 96

Laube Thomas, 93

Streit-Kofmel Barbara, 96

Winiger Christian, 94

2 Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts (WG 0052/2017)

Flury Petra, 96

Vögeli Daniel, 96

2 Ersatzmitglieder des Versicherungsgerichts (WG 0052/2017)

Steffen Janina, 96

Vögeli Daniel, 96

5 Mitglieder des Steuergerichts (WG 0053/2017)

Flury Roland, 95

Kellerhals Adolf C., 91

Müller Thomas, 94

Roberti Aristide, 95

Winiger Christian, 93

5 Ersatzmitglieder des Steuergerichts (WG 0053/2017)

Acemoglu Timur, 86

Altermatt Andreas, 95

Bobst Reto, 95

Bossart Meier Sonja, 95

Jutzi Marc, 95

**Präsident/in des Steuergerichts
(WG 0054/2017)**

Müller Thomas, 94

**Vizepräsident/in des Steuergerichts
(WG 0054/2017)**

Roberti Aristide, 92

**2 Mitglieder der Gerichtsverwaltungs-
kommission (WG 0055/2017)**

Jeger Marianne, 95

Kölliker Ueli, 96

**2 Ersatzmitglieder der Gerichts-
verwaltungskommission (WG 0055/2017)**

Berset Bucher Eva, 92

Müller Frank Urs, 95

**3 Mitglieder der Kantonalen Schätzungs-
kommission (WG 0056/2017)**

Brunner David, 95

Frey Martin, 93

Ingold Hans-Rudolf, 81

**3 Ersatzmitglieder der Kantonalen Schät-
zungskommission (WG 0056/2017)**

Gerber Kaspar, 94

Lindenberger Katrin, 94

Nadig Helmut, 96

**Präsident/in der Kantonalen Schätzungs-
kommission (WG 0057/2017)**

Frey Martin, 93

**Vizepräsident/in der Kantonalen Schät-
zungskommission (WG 0057/2017)**

Ingold Hans-Rudolf, 86

Leitende/r Haftrichter/in (WG 0058/2017)

Steiner Barbara, 95

2 Haftrichter/innen (WG 0058/2017)

Müller Barbara, 94

Schibli Claude, 95

**Präsident/in des Jugendgerichts
(WG 0059/2017)**

Kölliker Ueli, 95

**Vizepräsident/in des Jugendgerichts
(WG 0059/2017)**

Altermatt Stefan, 95

**10 Mitglieder der Schiedsgerichte in den
Sozialversicherungen (WG 0060/2017)**

Galliker Toni, 96

Jansen Dr. Katrin, 96

**10 Mitglieder der Schiedsgerichte in den
Sozialversicherungen (Fortsetzung)**

Koller Dr. Erich, 96

Kuhn Sigrun, 96

Leiser Ueli, 96

Leupold Florian, 96

Londis Maria, 95

Meier Priska, 96

Oester Stefan, 96

Viatte Franziska, 96

**11 Ersatzmitglieder der Schiedsgerichte in
den Sozialversicherungen (WG 0060/2017)**

Altermatt Andreas, 96

Eisner Lukas, 96

Frey Manuel, 96

Häberli Patricia, 96

Hunkeler Philipp, 96

Kohler Muster, Isabel, 96

Maier Roger, 96

Nardini Dr. Sonja, 96

Schibli Dr. Urs, 96

Umbricht Renate, 96

Wegmüller Felix, 96

**5 Mitglieder des Jugendgerichts
(WG 0061/2017)**

Fasel Myriam, 95

Grond Esther, 95

Müller Marcel, 95

Wagner Claudia, 92

Weber Gabriela, 93

**5 Ersatzmitglieder des Jugendgerichts
(WG 0061/2017)**

Füeg Regina, 95

Häberli Andreas, 92

Käser Pascal, 91

Savoldelli Nancy, 95

Winkler Christine, 95

**Leitende/r Jugendanwalt/anwältin
(WG 0064/2017)**

Altermatt Barbara, 95

**2 Jugendanwälte/anwältinnen
(WG 0065/2017)**

Stierli Thomas, 95

Studer Michael, 95

**Oberstaatsanwalt/anwältin
(WG 0062/2017)**

Brodbeck Hansjürg, 95

**Stv. Oberstaatsanwalt/anwältin
(WG 0063/2017)**

Husi Sabine, 94

**22 Staatsanwälte/anwältinnen
(WG 0066/2017)**

Blaser Toni, 95
 Echle Regula, 95
 Fässler Domenic, 94
 Finger Marc, 95
 Flückiger Pascal, 95
 Fricker Christoph, 95
 Grogg Petra, 93
 Gutzwiller Jan, 95
 Humm Stefanie, 93
 Kindler Mike, 95
 Kralj Doris, 95

Leutwyler Michael, 95
 Rauber Philipp, 95
 Ravicini Claudio, 95
 Rickli Ronny, 90
 Scartazzini Claudia, 92
 Schneider Martin, 95
 Stocker Ursina, 94
 Stüdi Raphael, 95
 von Arx Kerstin, 95
 Wasem Mélanie, 92
 Zimmermann Judith, 95

SGB 0025/2017

Ersatzbeschaffung kantonale Schulverwaltungssoftware; Bewilligung eines Zusatzkredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Februar 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 57 Absatz 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG; BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/375), beschliesst:

1. Für das Projekt «Ersatzbeschaffung kantonale Schulverwaltungssoftware» wird ein Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 175'000.00 bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Walter Gurtner (SVP), Sprecher der Finanzkommission. Der Kantonsrat bewilligte den Verpflichtungskredit von 2,25 Millionen Franken für das Projekt «Ersatzbeschaffung einer kantonalen Schulverwaltungssoftware» am 27. Januar 2015. Die neue Software KASCHUSO kommt in der Schulverwaltung der Sekundarstufe I und P, in der Sekundarstufe II und in der Tertiärstufe B, besonders bei den Berufsfachschulen, den Kantonsschulen und in der Weiterbildung zur Anwendung und unterstützt die im Bereich der Schuladministration bestehenden Prozessabläufe. Nach dem Start und in einer dreimonatigen Testingphase und den daraus gezogenen Erfahrungen sowie der erfolgreichen Einführung in den Kantonschulen Solothurn und Olten hat sich leider gezeigt, dass der Einführungsplan nicht eingehalten werden kann. Im zweiten Semester 2016 wurde dem Projektausschuss ein überarbeiteter, neuer Einführungsplan mit verschiedenen Szenarien vorgelegt. Erfahrungen des Softwarelieferanten bei der Einführung in anderen Kantonen sowie die Anzahl der Mandanten waren schlussendlich die Gründe für den Entscheid, die Staffel 2 in zwei Staffeln a) und b) aufzuteilen. Das hatte zur Folge, dass der Projektverlauf um vier Monate verlängert werden musste. Diese Massnahmen führten dann auch zu den Mehrkosten von 170'000 Franken, einerseits für zusätzliche Schulungen und andererseits für zusätzliche IT-Implementierungsdienstleistungen sowie zu zusätzlichen Mehrkosten für die Verlängerung des bestehenden Vertrags für den externen Gesamtprojektleiter bis Ende Staffel 3. Der Zusatzkredit von 170'000 Franken wird wie folgt gebraucht: ca. ein Drittel für zusätzliche Schulungen, ca. ein Drittel aufgrund der höheren Einführungsaufwände der zusätzlichen Staffeln 2a), 2b), 3 und 4 und ca. ein Drittel für die dringenden Projektänderungsanforderungen. Weiter gibt es 5000 Franken an Reserven auf diese Mehrkosten. Das ergibt letztlich den beantragten Zusatzkredit von 175'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Der Projektbeschluss mit der Einführung in den ordentlichen Betrieb ist für Juli/August 2017 eingeplant. Zum Rechtlichen möchte ich sagen, dass gemäss WoV-Gesetz § 57, Absatz 1 Folgendes zu lesen ist - ich

zitiere: «Sofern sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen». Der Zusatzkredit führte in der Finanzkommission zu weiteren Detailfragen an die anwesenden, involvierten Kantonsfachexperten. Die Fragen wurden alle sehr aufschlussreich und ausführlich beantwortet. Die verschiedenen Voten von Mitgliedern der Finanzkommission führten zu einer einheitlichen Meinung, dass es letztlich ehrlicher und günstiger ist, wenn ein Nachtragskredit mit einer plausiblen Begründung gestellt wird, anstatt zum Voraus einen überhöhten Verpflichtungskredit zu verlangen und diesen mit grossen Reserven zu versehen. Zudem ist der Zusatzkredit von 175'000 Franken zwar ein hoher Betrag, im Vergleich zum bewilligten Verpflichtungskredit von 2,25 Millionen Franken aber im Rahmen. Im Baugewerbe - und das kenne ich aus eigener Erfahrung - gilt noch immer die Regel von plus/minus 10% gegenüber dem Voranschlag, was in diesem Fall absolut in die Norm passen würde. Die Finanzkommission stimmte dem Zusatzkredit einstimmig zu. Auf Nachfrage beim Kantonsratspräsidenten darf auch ich die Fraktionsmeinung bekannt geben: Die SVP-Fraktion schliesst sich den Worten des Kommissionssprechers der Finanzkommission an und wird dem Zusatzkredit einstimmig zustimmen.

Hans Büttiker (FDP). Die Ersatzbeschaffung der kantonalen Schulverwaltungssoftware ist für die Schulen absolut notwendig. Der Kommissionssprecher hat die Details erklärt und die FDP. Die Liberalen-Fraktion wird dieser Ersatzbeschaffung einstimmig zustimmen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Der Kommissionssprecher hat den Sachverhalt und die Gründe, die zu dem beantragten Zusatzkredit von 175'000 Franken führen, erläutert. Aus unserer Sicht sind dabei zwei Dinge ins Auge gestochen. Erstens wurde festgehalten, dass der Lieferant die entsprechende Schulsoftware bereits in anderen Kantonen eingeführt hat. Man darf also davon ausgehen, dass genügend Erfahrungen vorhanden gewesen wären. Dass die Einführung trotz dieses Know-hows in zwei Staffeln aufgeteilt werden musste, was folglich auch zu Mehrkosten geführt hat, muss mit einem kleinen Fragezeichen versehen werden. In der Vorlage kommt der Zusatzkredit als Gesamtzahl daher und das ist unser zweiter Punkt. Auf Nachfrage in der Finanzkommission hat sich gezeigt, dass etwa ein Drittel für zusätzliche Schulungen, ein Drittel für die Einführung und ein Drittel für die Change Requests gebraucht werden. Es ist erstaunlich, dass die Change Requests, die anscheinend darin bestehen, dass die Notenausweise und das Absenzenwesen integriert werden müssen, erst im Verlauf des Projekts bekannt wurden. Der Grundsatz der knappen Budgetierung oder von Krediten mit wenig Reserven soll aber nicht gekippt werden. Unserer Fraktion und wahrscheinlich allen im Rat ist es lieber, wenn über einen Zusatzkredit befunden werden muss. Unsere Fraktion stimmt dem Zusatzkredit einstimmig zu.

Felix Wettstein (Grüne). Wir Grünen stimmen dem Zusatzkredit ebenfalls einstimmig zu. Er ist im Verhältnis zum Gesamtbetrag zwar happig, das Vorgehen ist aber korrekt. Die Begründung, dass die zweite Staffel auseinander genommen werden musste und deshalb alles mehr Zeit und Begleitungszeit braucht, können wir nachvollziehen.

Urs von Lerber (SP). Der Kantonsrat stimmte der Beschaffung der Software im Januar 2015 zu. Die Basis für die Beschaffung war eine Ausschreibung nach GATT/WTO. Der Nachtragskredit zeigt die Mängel eines solchen Verfahrens auf. Das Pflichtenheft für eine Ausschreibung muss sehr gut sein, da es die Basis für die Angebote ist. Schon das Erstellen eines solchen Pflichtenhefts kostet viel Geld und Arbeit. Ein Anbieter muss das Pflichtenheft dann möglichst günstig erfüllen - nicht mehr, weil er sonst zu teuer ist und nicht weniger, weil er sonst nicht zum Zug kommt. Weiter muss er den vorgegebenen Zeitplan berücksichtigen. Seine Erfahrungen kann er erst nach dem Zuschlag einbringen und dann ist es dafür bereits zu spät. Die Unterlagen zum Nachtragskredit sind sehr dürftig ausgefallen. Das passt zu diesem Projekt. Die SP-Fraktion hat bereits die Vorlage vom Januar 2015 als dürftig kritisiert. So bleiben denn auch etliche Fragen offen. Die Antworten darauf wird uns der Finanzdirektor bestimmt gleich liefern. Uns interessiert besonders, warum der Projekterfolg gefährdet gewesen wäre, wenn man am ursprünglichen Projektplan festgehalten hätte. Was waren die Befürchtungen, die man hatte? Wie steht es mit dem Projektplan? War er Teil der Ausschreibung oder nicht? So kann man auch beantworten, warum die Erfahrungen der Firma nicht früher berücksichtigt wurden. Wie sieht der Projektplan jetzt aus und gibt es Anzeichen dafür, dass die weiteren Staffeln 3 und 4 auch Probleme machen können? Warum genügt es, den Projektleiter bis Staffel 3 einzusetzen und nicht, wie bei solchen Projekten üblich, bis zum Ende des Projekts? Unsere Fraktion ist der Meinung, dass Kreditbegehren ohne Reserven richtig sind und dass das Nachtragsbegehren ebenfalls das richtige Vorgehen ist. Nur die doch äusserst knappe Vorlage, bei der die Kurzfassung fast ebenso lang ist wie die Details, steht bei uns in der Kritik. Je nach Beantwortung der Fragen wird die Fraktion mehr oder weniger deutlich zustimmen.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Urs von Lerber hat mir die Fragen freundlicherweise vorab zugestellt, so dass ich mich bei den Fachleuten erkundigen konnte. Es sind zwei Departemente in das Geschäft involviert: das Departement für Bildung und Kultur mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (AMBH)schulen und das Finanzdepartement mit dem Amt für Informatik und Organisation. Der Projekterfolg wäre insofern gefährdet gewesen, als dass die jetzt erfolgreiche Implementierung des neuen Systems nicht in nützlicher Zeit hätte erfolgen können. Man hätte Probleme bei der Datenmigration und bei der Schulung gehabt. Es hat sich nun gezeigt, dass richtig entschieden wurde, denn die gesplittete Phase konnte erfolgreich und problemlos eingeführt werden. Der Projektausschuss entschied das Ende 2016 und die Planung des Nachtragskredits wurde sofort in Angriff genommen. Der Projektplan war Teil der Ausschreibung. Es wurde ein sportlicher Plan eingeführt, auch weil man wusste, dass das bestehende System Eco open gekündet wurde. Es bestand also ein gewisser zeitlicher Druck. Man wusste, dass der Projektplan gewisse Risiken beinhaltet. Diese wurden aber als vertretbar und realisierbar eingestuft. Der einzige Fehler, den man bei der damaligen Vorlage gemacht hatte, ist, dass keine Reserve eingebaut wurde. Eine kleine Reserve von 2% war beinhaltet. Hätte man eine Reserve von 7% oder 8% eingebaut, hätte das innerhalb des Projekts gemacht werden können. Das hat man aber nicht gemacht, so dass dieser Zusatzkredit nun nötig ist. Wie bereits gesagt wurde - und auch ich bin dieser Meinung - ist es besser, einen knappen Kredit zu beantragen und allenfalls später einen Zusatzkredit zu beantragen.

Der Erfolg der Splittung und der Verlängerung des Projekts zeigt, dass die Projektverantwortlichen richtig gehandelt haben. Drei von vier Staffeln wurden mit Erfolg eingeführt, um die nächste Frage zu beantworten. 10 von 13 Mandanten arbeiten erfolgreich und die Reaktionen der Benutzer sind positiv. Ich kann mich während meiner Zeit als Kantonsschullehrer daran erinnern, dass die Einführung des vorhergehenden Systems bei den Schulen eine Katastrophe war. Wäre das Programm nicht nächtelang von Mitarbeitenden in ihrer Freizeit bearbeitet worden, wäre ein Zeugnistern sogar ausgefallen. Mit der durchdachten Aufsplittung in den beiden Staffeln konnte das heute alles vermieden werden. Wir sind wie gesagt auf Kurs und rechnen damit, dass wir das Projekt im Herbst 2017 abschliessen können. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Zusatzkredit zuzustimmen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung. Zurzeit funktioniert die Abstimmungsanlage nicht und wir werden mit Erheben der Hand abstimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats: Mehrheit

Urs Huber (SP), Präsident. Die Vorlage wurde mit sehr deutlichem Mehr zu Null gutgeheissen. Wie gesagt haben wir ein technisches Problem mit der Abstimmungsanlage. Wir werden die Pause möglicherweise vor dem Traktandum 59, Geschäft RG 0024/2017, einlegen. Eine andere Möglichkeit ist, den Auftrag Felix Lang «Kantonalisierung des Zivilschutzes» vor der Pause zu behandeln.

RG 0006/2017

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und 2 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 23. Januar 2017 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. März 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

§ 67 Absatz 1 soll lauten:

Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer.

- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

§ 69^{bis} Abs. 1 soll lauten:

Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 4. Mai 2017 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats und zu den Änderungsanträgen der Justizkommission und der Finanzkommission.
- e) Änderungsantrag von Felix Glatz-Böni vom 5. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

§ 69^{bis} Abs. 2 Satz 1 soll lauten:

²Die Zulassung setzt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kaminfeger-Vorarbeiter oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

- f) Zustimmung des Regierungsrats vom 8. Mai 2017 zum Antrag der Justizkommission.
- g) Zustimmung des Regierungsrats vom 8. Mai 2017 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Daniel Mackuth (CVP), Sprecher der Justizkommission. Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Solothurn das Monopol des Kaminfegerwesens. Dieses ist kantonal geregelt und aktuell in elf Kreise eingeteilt. Das Monopol kommt aus mehreren Gründen immer mehr unter Druck. Zum einen sind in der ganzen Schweiz Bestrebungen im Gange, dass das Kaminfegerwesen zu liberalisieren ist. Bereits neun Kantone kennen kein Monopol mehr und weitere vier Kantone - die Kantone Baselland, Luzern, Thurgau und Bern - sind ebenfalls dabei, das Monopol aufzulösen. Zum anderen wurde die Gebäudeversicherung von Anlagenbesitzern des Öfteren kontaktiert, weil aus ihrer Sicht unnötige Kontrollen durchgeführt wurden. Die Anlagenbesitzer forderten deshalb mehr Eigenverantwortung. Zum Dritten wurden die geografischen Kreise, in denen ein Kaminfegermeister seine Arbeiten ausführt, immer grösser. Dies erschwert ein wirtschaftliches Arbeiten mit den heute geltenden Tarifsystemen durch längere Wegstrecken immer mehr. Im Bereich des Brandschutzes fand in den letzten Jahrzehnten mit den Heizsystemen eine sehr hohe, technische Weiterentwicklung statt und Fortschritte haben sich eingestellt. Die dadurch eingeleitete Reduktion der effektiven Kaminfegerarbeiten wie Russen und Reinigen des Kamins oder der Brennkammer zur Brandverhütung führt auch in den nächsten Jahren kontinuierlich zu weiteren Abnahmen dieses Tätigkeitsgebiets. Diese und weitere Gründe waren aus der Sicht der für die Oberaufsicht verantwortlichen Gebäudeversicherung der Anlass, das gesamte Anlage-, Reinigungs- und Überprüfungswesen gesamtheitlich in Angriff zu nehmen. Im Zusammenhang mit einer

Analyse aus dem Jahr 2014 wurde die Trendwende erkannt und es wurde entschieden, neue Wege zu beschreiten.

In einem Projekt mit dem Namen KF 2018 wurden alle in diese Änderung involvierten Parteien in die Neuausrichtung miteinbezogen. Bei sämtlichen beteiligten Institutionen wurde die Form der Liberalisierung des Kaminfegerwesens begrüsst. Darunter finden sich die folgenden Institutionen: das Amt für Umwelt (AfU), der kantonale Gewerbeverband, der Hauseigentümerverband, der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden und nicht zuletzt der Verband der Solothurner Kaminfeger. Zu der Vorlage wurde von Juni 2016 bis Ende September 2016 eine Vernehmlassung durchgeführt. Es haben insgesamt 16 Organisationen daran teilgenommen. Die eingegangenen Antworten und Anregungen wurden mehrheitlich, sofern sie als sinnvoll und zweckmässig erachtet wurden, in die nun vorliegende regierungsrätliche Vorlage aufgenommen. Die geltenden Gebietsmonopole, feste Kontrollintervalle und Tarifbindungen im Kaminfegerwesen sind nicht mehr zeitgemäss und gelten als veraltet. Den heutigen und künftigen Anforderungen an ein modernes Kontrollsystem in der Heiztechnik soll mit dieser Gesetzesanpassung Rechnung getragen werden. Künftig wird dem Anlageneigentümer oder der Anlageneigentümerin die Verantwortung und der Unterhalt für das Heizsystem übertragen, ähnlich wie es seit Jahrzehnten bei den Kontrollen der Öltankanlagen gut funktioniert. Die Anlageneigentümer werden aus der von der solothurnischen Gebäudeversicherung genehmigten Liste auswählen dürfen, welche Fachperson sie für die Überprüfung und Unterhaltsarbeiten an ihren Heizsystemen beauftragen wollen. Künftig wird der Hausbesitzer die anfallenden Kosten für die Überprüfung der Anlage mit der beauftragten Firma eigenständig verhandeln können. Nimmt ein Anlageneigentümer seine Verantwortung nicht wahr, kann er bei einem Schadenereignis, sprich Feuer etc., seinen Gebäudeversicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Die Justizkommission hat die Vorlage im Allgemeinen positiv aufgenommen. Diverse Fragen nach dem Kontrollintervall oder dem geforderten, hohen Ausbildungsstand des Anlagenprüfers, sprich dem Kaminfegermeisters, sowie die hohe Fachkompetenz und die Gewährleistung durch die kantonale Führung einer Unternehmerliste waren Diskussionspunkte. Auf die Fragen haben wir vom Amt detaillierte Antworten erhalten. Die Justizkommission empfiehlt die Annahme des Beschlussesentwurfs 1 einstimmig bei einer Enthaltung mit folgenden Änderungen: § 67, Absatz 1 soll lauten: «Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer». Mit dem Antrag der Finanzkommission zum Beschlussesentwurf 1, § 69 Absatz 1 ist die Justizkommission ebenfalls einverstanden, da die Auslegung dieses Paragraphen bereits in der Kommission angeregt diskutiert und auch befürwortet wurde. Man benötigte aber noch nähere Abklärungen des Amtes und die Finanzkommission hat den entsprechenden Antrag dann gestellt. Einstimmig empfiehlt Ihnen die Justizkommission die Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2, nämlich die Änderung des Gebührentarifs. Zum vorliegenden Antrag von Felix Glatz-Böni kann ich als Kommissionssprecher keine Stellung nehmen. Dazu kann festgehalten werden, dass in der Kommission über die berufliche Qualifikation und über die Ausbildungskriterien der künftigen Fachpersonen, die eine Anlagenprüfung vornehmen dürfen, diskutiert wurde. Letztlich entscheidet die Gebäudeversicherung, wer das darf, selbstverständlich auch aus dem Grund, weil die Gebäudeversicherung die Gebäude versichert. Sie will eine qualitativ einwandfreie Prüfung von allen Anlagen weiterhin gewährleisten können. Ein anderes Thema sind die Feuerungskontrollen. Diese sind aber nicht Bestandteil dieser Vorlage. In einem zweiten Schritt wird das Amt für Umwelt eine gesetzliche Anpassung vornehmen, die die Tätigkeit und Umsetzung der Feuerungskontrolle regelt. Für die Zukunft ist vorgesehen, dass gleichzeitig mit der Überprüfung des Heizsystems durch den Kaminfegermeisterbetrieb ebenfalls die Schadstoffgrenzwertermittlungen, sprich Feuerungskontrollen, stattfinden können. Mit dem Anliegen von Felix Glatz-Böni wird sich also das AfU auseinandersetzen müssen. Er bringt in der Begründung zum Ausdruck, dass die Feuerungskontrollen angesprochen sind. Mit Erlaubnis des Kantonsratspräsidenten gebe ich die Haltung der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion bekannt. Wir schliessen uns den Änderungsanträgen der Justizkommission und der Finanzkommission an und begrüssen die Änderungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung. Den Antrag von Felix Glatz-Böni unterstützen wir nicht.

Anita Panzer (FDP). Die FDP. Die Liberalen-Fraktion begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die sich an den technischen Fortschritten orientieren und eine Liberalisierung des Markts herbeiführen. Diese kommen auch den Kaminfeuern entgegen. Die Trendanalyse hat gezeigt, dass die Arbeitslast der Kaminfeger aufgrund des technischen Fortschritts in den nächsten zehn Jahren um ein Drittel sinken wird. Aus diesem Grund machen die Gebietsmonopole mit den Kontrollintervallen keinen Sinn mehr. Die Kaminfeger sollen ihre Betriebe zeitgemäss und effizient führen können. Wichtig ist neu auch die Eigenverantwortung oder eben Verantwortung der Eigentümer für ihre Heizanlagen. Mit meinem Auto gehe ich auch aus eigener Verantwortung regelmässig in die Garage und lasse einen Service machen.

Schliesslich liegt auch mir selber an dieser Sicherheit. So ist es künftig auch mit meiner Heizanlage. Ich bespreche die sinnvollen Kontrollabstände mit meinem Kaminfegermeister und lasse die Heizung dann auch kontrollieren. Ich darf davon ausgehen, dass mich der Kaminfegermeister meines Vertrauens auf Mängel aufmerksam macht und ich diese beheben lassen kann. Nun gibt es Heizsysteme mit mehr oder weniger grossem Kontrollbedarf. Auch das kann ich künftig in Absprache mit meinem Kaminfegermeister selber bestimmen. Er ist ausserdem verpflichtet, im ganzen Kanton Kontrollen vorzunehmen, auch in abgelegenen Gebieten. Ich wähle selbstverständlich einen in meiner Nähe aus, weil ich die Wegkosten ja nicht überstrapazieren will. Diese muss ich nämlich selber berappen und darum wird der Markt das schon regeln. Die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) wird eine Liste mit anerkannten Kaminfegermeistern führen, aus der ich auswählen kann, welchen ich bei mir zuhause haben will.

Was passiert, wenn ich meine Heizanlage nicht oder nicht regelmässig kontrollieren lasse und deshalb etwas passiert? Dann muss ich, wie bei anderen Dingen auch, mit Kürzungen der Versicherungsleistung rechnen. Auch das liegt in meiner Verantwortung. Je nach Ausgangslage kann es auch ein Strafverfahren nach sich ziehen, also liegt es in meinem Interesse, meine Heizanlage kontrollieren zu lassen. Die Liberalisierung wurde bereits in neun Kantonen umgesetzt. Zusammen mit der angestrebten Liberalisierung des Marktes bleibt die Qualitätssicherung bestehen, indem nur Fachpersonen mit einer entsprechenden Ausbildung zugelassen werden. Dadurch dürfte die bestehende Qualität der Kaminfegertätigkeit erhalten bleiben oder sogar steigen. Die Vorlage steigert auch die Effizienz und kann zu tieferen Preisen und weniger Bürokratie führen. Damit setzt die Vorlage sogar eines unserer zentralen Anliegen um. Die Frage stellt sich aber trotzdem noch - zuerst in der Justizkommission, dann in unserer Fraktion und schliesslich auch noch mit dem Antrag von Felix Glatz-Böni - ob nicht auch ein Berufsfähigkeitszeugnis oder eventuell eine Vorarbeiterausbildung genügen würden, um gewisse, vielleicht einfachere Anlagen zu kontrollieren. Die SGV besteht aber auf die Meisterprüfung, weil der Kaminfegermeister zusätzliche Qualitäten hat, nicht zuletzt auch technische und Geschäftsführerfunktion. Er haftet für das, was er macht. Er übt die Aufsicht über die Kaminfeger aus, die eventuell die Kontrollen durchführen. Dabei geht es auch um den Eigentümerschutz. Die Ausbildung zum Kaminfegervorarbeiter hat primär zum Ziel, den Unternehmer, also den Kaminfegermeister, in mittleren und grösseren Betrieben zu entlasten. Die Ausbildung zum Meister garantiert ein umfassendes und vertieftes fachtechnisches und betriebswirtschaftliches Wissen und Handeln, die es dem Absolventen ermöglicht, dem Kunden eine nachhaltige Dienstleistung über alle drei Brennstoffe mit den entsprechenden Zusatzangeboten anzubieten. Der Servicetechniker ist eine Funktion und keine Berufsbezeichnung und berechtigt in keiner Art und Weise zur Durchführung einer amtlichen Feuerungskontrolle. Unsere Fraktion wird den Antrag von Felix Glatz-Böni grossmehrheitlich ablehnen.

Uns ist wichtig, dass ab Mitte 2018 die gleiche Person Kaminfegerarbeiten und auch die Feuerungskontrolle machen kann, am besten im gleichen Arbeitsgang. Das sollte zusammen mit dem AfU in der Verordnung, die dem Gesetz folgen wird, geregelt werden. Es ist erfreulich, dass die Ausarbeitung der Vorlage durch eine Vielzahl von Interessengruppen begleitet wurde, namentlich durch Vertreter des solothurnischen Kaminfegermeisterverbands oder auch durch die beiden grossen Wirtschaftsverbände. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist mit der Gesetzesänderung einverstanden und sieht der Liberalisierung erfreut entgegen. Eine Anmerkung zum Schluss: Für den Erlass von Weisungen ist die Verwaltungskommission der SGV zuständig und nicht, wie es im Gesetz heisst, die SGV. Dies scheint uns wichtig festzuhalten.

Angela Kummer (SP). Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst, dass aufgrund der verschiedenen veränderten Rahmenbedingungen das Gebäudeversicherungsgesetz hiermit angepasst wird. Mit der Gesetzesänderung soll das Kaminfegerwesen liberalisiert werden. Die Gebäudeeigentümer können neu den Kaminfeger aus einem breiteren Kreis von möglichen, zugelassenen Kaminfegermeistern auswählen. Wir haben es gehört. Die Heizsysteme haben sich technisch in den letzten Jahren stark verändert und damit ändern auch die Anforderungen an den Kaminfeger. Zwei Themen der vorliegenden Gesetzesänderung betrachten wir aber noch immer kritisch, obwohl wir der Vorlage zustimmen werden. Zum ersten Punkt - Brandschutz und Unterhaltspflicht: Das Kaminfegermonopol soll mit der Änderung wegfallen und damit auch der Automatismus, dass der jährliche Unterhalt gewährleistet ist. Wir gehen davon aus, dass in den allermeisten Fällen die Gebäude- und Anlageneigentümer pflichtbewusst für den Unterhalt und den Brandschutz aufkommen werden. Mit dem Wegfall des Monopols besteht aber die Gefahr, dass einzelne Gebäudeeigentümer ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Das könnte allenfalls zu mehr Brandfällen führen. Uns ist «zweckmässig, in der Regel jährlich» zu wenig verbindlich. Der Spielraum scheint uns noch immer zu gross zu sein und sollte aus unserer Sicht von der SVG verbindlicher geregelt werden. Zum zweiten Punkt - Thema Kosten: Heute gilt für den Unterhalt ein einheitlicher Tarif pro Anlage, unabhängig davon, wo die Liegenschaft geografisch liegt. Der Service public ist vom Gesetzge-

ber so entsprechend gewollt. Neu sollen die Tarifvorgaben wegfallen und die Preise dem Markt überlassen werden. Wir haben Bedenken, ob die Preise mit der Abschaffung des Monopols tatsächlich sinken. Wir befürchten vielmehr, dass die Preise steigen werden. Die Tarifbindungen werden nicht mehr fix sein, aber wir denken, dass ein Rahmen nötig ist - eine Bandbreite, die von der SGV festgelegt werden sollte - damit auch Gebäudeeigentümer in abgelegeneren Orten nicht mehr berappen müssen.

Dem Antrag von Felix Glatz-Böni können wir in dieser Form nicht zustimmen. Das Fähigkeitszeugnis als Kaminfegervorarbeiter oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung reicht unserem Ermessen nach nicht. Das wurde uns in der Justizkommission vom Amt auch entsprechend bestätigt. Es ist wichtig, dass der Kaminfegermeister für die Qualitätssicherung zuständig bleibt und das auch für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter zusichern kann. Zudem werden sich die Kaminfegermeister mehr an die Kundenwünsche anpassen und ihre Kunden beraten müssen. Diese Aufgabe wird vermehrt wahrgenommen werden müssen, als es bisher der Fall war. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats und den beiden Änderungsanträgen der Justizkommission und der Finanzkommission zu.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion unterstützt die Änderung des Gesetzes im Grundsatz. Es ist tatsächlich an der Zeit, dass die Kaminfegermonopole abgeschafft werden. Die Monopole und die strikten Kontrollfrequenzen hatten sicherlich ihre Berechtigung und eine wichtige, öffentliche Funktion erfüllt, damals als jeder Kamin ein potentieller Brandherd war, weil es üblich war, dass allerhand Material im offenen Feuer oder im Ofen verbrannt wurde. Heute ist das anders. Neue Kochformen ohne Holz, die technische Entwicklung im Heizungsbereich und die Luftreinhaltevorschriften haben dazu geführt, dass nichts mehr dagegen spricht, die Verantwortung für den Brandschutz voll in den Hände der Gebäudeeigentümer zu legen. Sinnvolle Kaminfegerkreise lassen sich mit diesen Verhältnissen deshalb nicht mehr bilden und so ist es Zeit, die Monopolisten in die Freiheit zu entlassen und ihnen dadurch auch die Möglichkeit zu geben, in anderen Kantonen tätig zu sein, denn das ist ein weiterer Effekt davon. Für die Eigentümer von Gebäuden soll es Folgendes bringen: mehr Eigenverantwortung, eine grössere Auswahl bei den Dienstleistungsanbietern und günstigere Preise dank mehr Konkurrenz. Das finden wir richtig, insbesondere auch deshalb, weil die Luftreinhaltung weiterhin aufgrund von anderen Regelungen, wie die bereits mehrmals genannte die Feuerungskontrolle, gewährleistet ist. Noch einige Worte zu einzelnen Punkten und zu den Anträgen. Insbesondere § 69^{bis} Absatz 3a) gab in der Justizkommission einiges zu reden, weil die Verpflichtung der zugelassenen Fachpersonen festgehalten ist, dass sie ihre Dienste im ganzen Kanton zu verhältnismässigen Kosten anbieten müssen. Sofern es der Präsident der Justizkommission erlaubt, bringe ich eine kleine Ergänzung an. Die Verpflichtung, im ganzen Kanton anzubieten, bedeutet nicht - gemäss Diskussion in der Justizkommission - dass ein Anbieter nicht angemessene Fahrkosten verrechnen dürfte. Sollte ein Kunde aus Grenchen tatsächlich auf die abstruse Idee kommen, einen Kaminfeger aus Aarau zu beauftragen oder sollte ein Messemer eine Fachperson aus dem Birseck kommen lassen, kostet das viel Geld, denn die Fahrkosten sind nicht in einer Pauschale geregelt, sondern werden nach Aufwand und entsprechendem Weg berechnet. Das ist für die Auslegung dieses Gesetzes wichtig, denn nur so können wir sicherstellen, dass der Wettbewerb durch ausserkantonale Mitbewerber funktionieren kann. Abschrecken lassen sollen sie sich durch diese Bestimmung ganz sicher nicht.

Wir unterstützen selbstverständlich die Anträge der Justizkommission und der Finanzkommission. Wir unterstützen auch den Antrag von Felix Glatz-Böni. Wir sind der Ansicht, dass die Zulassungsvoraussetzung nur beinhalten darf, was für eine fachgerechte Ausführung und für die Leitung dieser Arbeiten auch notwendig ist. Ein Kaminfegermeisterdiplom ist zwar schön und sicher auch sinnvoll - ich empfehle das jedem, der einen Kaminfegerbetrieb aufmachen will. Ein öffentliches Interesse, das aber auch vorzuschreiben, sehen wir Grünen nicht. Der Vorarbeiter ist genügend. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in der Justizkommission über die Frage EFZ Kaminfeger oder Kaminfegermeister diskutiert haben und nicht über die Frage des Vorarbeiters, wenn ich mich richtig erinnere. Vorarbeiter ist durchaus eine grosse Zusatzqualifikation gegenüber dem normalen EFZ Kaminfeger. Wir denken, dass die Beibehaltung der Anforderung des Kaminfegermeisters eine einschränkende Wirkung hätte und Wettbewerb verhindert würde. Die Innovation in der entsprechenden Branche und das Entstehen von neuen Betrieben könnte eingeschränkt sein, wenn wir hier strengere Vorschriften machen, als von der Sache her notwendig sind. In diesem Sinne stimmen wir den Gesetzesänderungen zu und unterstützen sämtliche Änderungsanträge.

Hans Marti (SVP). Bei der Gesetzesänderung geht es um die Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Das wurde bereits in neun Kantonen umgesetzt. Das 200-jährige Monopol soll endlich abgeschafft werden, so dass jeder Hausbesitzer wählen kann, welchen Kaminfeger er nehmen will. Bis jetzt war der Kanton

in elf Kreise eingeteilt und auch das soll nun wegfallen. Die Unterhaltungspflicht liegt somit in der Eigenverantwortung der Eigentümer der Feuerungsanlagen. Die Kaminfeger haben künftig keine feuerpolizeilichen Kontrollen mehr, sondern sie unterstützen als Fachpersonen die Kundschaft in ihren Pflichten und legen mit ihnen zusammen anlagenbezogene Wartungsintervalle fest. Deshalb ist es wichtig, dass das von gut ausgebildeten Personen gemacht wird. Aus diesem Grund werden wir dem Antrag von Felix Glatz-Böni nicht zustimmen, aber den Beschlussesentwürfen 1 und 2 mit den Änderungsanträgen.

Markus Spielmann (FDP). Ich möchte zwei Punkte kurz ansprechen. Als Funktionär des Hauseigentümerverbands kann ich sagen, dass wir der Gesetzesänderung selbstverständlich zustimmen, da wir ja auch miteingebunden waren. Es gibt aber diverse fachtechnische Weisungen, die vorher in einer Verordnung geregelt waren und nun vom Regierungsrat weggenommen werden. Im Beschlussesentwurf steht geschrieben, dass die SGV Weisungen erlässt. Ich schliesse mich den diesbezüglichen Äusserungen von Anita Panzer an. Uns ist wichtig, dass das Weisungsrecht der Verwaltungskommission der SGV zusteht, so dass die Weisungen breit abgestützt sind. Der zweite Punkt ist ein persönlicher. In Abweichung zur FDP. Die Liberalen-Fraktion stimme ich dem Antrag von Felix Glatz-Böni zu. Der Unterschied vom Vorarbeiter zum Meister ist nach meinem Dafürhalten nicht fachtechnischer Art, sondern er betrifft Betriebswirtschafts- und Führungskompetenzen. Wenn jemand fachtechnisch in der Lage ist, eine solche Anlage zu warten, soll er das auch machen dürfen. Sonst handelt es sich um eine Markteintrittshürde. Das ist keine öffentliche Aufgabe und das werde ich nicht unterstützen.

Felix Wettstein (Grüne). Ich möchte bekräftigen, was Markus Spielmann gesagt hat. Wenn man die Hürde auf die Höhe des Kaminfegermeisters setzt, rettet man das Monopol zu 80% bis 90%.

Hardy Jäggi (SP). Ich bin kein Jurist und verstehe vielleicht deshalb § 69^{bis} nicht ganz genau. Wir haben das in der Fraktion diskutiert und möglicherweise liegen hier Missverständnisse vor. Ich war der Meinung, dass das eidgenössische Diplom nötig ist, um als Betrieb eine Konzession zu erhalten, dass dann aber auch jemand mit einem Fachausweis aus diesem Betrieb die Wartungen durchführen kann. Wenn dem so wäre, so ist es unklar formuliert. Je öfter ich das lese, desto mehr habe ich das Gefühl, dass nur jemand, der ein Diplom hat, eine sicherheitstechnische Wartung durchführen kann. Das wäre meiner Meinung nach übertrieben. Ich denke, dass es hier noch eine Erklärung braucht, was genau damit gemeint ist.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieser Änderung. Hier sieht man, dass das Kaminfegerwesen ein Bereich ist, der bewegt. Der Kaminfeger kommt in jeden Haushalt, man kennt ihn und man schätzt ihn mehrheitlich auch. Zur Grundlage kann ich sagen, dass die SGV alle Gebäude im Kanton Solothurn obligatorisch versichert. Sie kann sich nicht aussuchen, ob sie ein Gebäude versichern will oder nicht, sondern sie muss alle nehmen. Aus diesem Grund gibt sie aber auch gewisse Grundlagen vor, die erfüllt sein müssen. Das gilt beispielsweise bei den elektrischen Installationen. Diese werden periodisch überprüft, weil Brände entstehen können, wenn die elektrischen Installationen dem Stand der Technik nicht entsprechen. Dazu werden Elektroinstallateure befähigt. Es wird also vorgegeben, welcher Level erreicht sein muss, um diese Kontrollen machen zu können. Erhält man den Nachweis des Elektroinstallateurs, setzt die SGV einen Haken und das Haus ist wieder zum Neuwert versichert. Falls ein Gebäude abbrennt, erhält man wieder ein gleiches und nicht eines zum Zeitwert. So hat die SGV auch eine soziale Komponente. Wenn jemand den Nachweis nicht erbringt, wird er gemahnt. Wird daraufhin der Nachweis noch immer nicht erbracht, wird das Gebäude nicht mehr zum Neuwert versichert.

Wir haben gehört, dass früher jeder Kamin ein potentieller Brandherd war und so wurde das Kaminfegerwesen aufgebaut. Die Zeiten haben sich geändert und man entlässt nun die Hauseigentümer in die Selbständigkeit. Sie sind nun selber dafür verantwortlich, dass ihre Heizanlagen richtig gewartet sind. Die SGV will aber eine gewisse Kontrolle darüber behalten, dass dies auch gemacht wird. Anderenfalls wird der vollumfängliche Gebäudeschutz nicht mehr gewährt. Wie ich vorhin in Bezug auf die Anforderungen an den Elektroinstallateur ausgeführt habe, wurde nun auch hier ein Ausbildungslevel festgelegt, um die Kontrollen machen zu können. So kann die SGV Rückgriff nehmen, falls die Arbeit nicht fachmännisch ausgeführt wurde. Damit ist auch der Hauseigentümer geschützt. Der vorgesetzte Level, um auf die Liste zu kommen, ist der des Kaminfegermeisters oder eine gleichwertige Ausbildung. Wenn jemand der SGV glaubhaft nachweisen kann, dass er diese Arbeit schon lange und gut macht, wird er auf die Liste aufgenommen. Das gibt dem Hauseigentümer die Sicherheit, dass die Arbeiten richtig ausgeführt werden und er nicht belangt werden kann, wenn etwas nicht funktionieren sollte. Ich wiederhole, dass die Arbeiten nicht nur von Kaminfegermeistern durchgeführt werden können. Andere Anbie-

ter müssen aber nachweisen, dass sie die Kontrollen auf dem gleichen Level machen können. Deswegen ist es unsinnig und auch nicht richtig, wenn man sagt, dass jemand mit weniger Ausbildung das genauso gut machen kann. Vielleicht kann er einen Teil der Arbeiten auch ausführen. Es geht aber darum, dem Hauseigentümer den ganzen Service für die heutigen Anlagen anbieten zu können. Dazu braucht es die Ausbildung des Kaminfegermeisters. Es gibt bereits heute Herstellerfirmen und Serviceanbieter, die Kaminfegermeister beschäftigen. Selbstverständlich werden auch diese auf der Liste stehen. Zu guter Letzt kann man sagen, dass es dem Hauseigentümer frei steht, jemand anderen zu nehmen. Im Schadenfall wird es für den Hauseigentümer aber schwierig. Die SGV bietet mit der Liste eine Hilfe, wie man sich in diesem freien Markt nun bewegen kann.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir sind stillschweigend auf das Geschäft eingetreten und stimmen nun über die zwei Beschlussesentwürfe ab.

Detailberatung Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress Ziffer I, 2, 2.1, 2.2, § 67 - § 69

Angenommen

Ziffer I., § 69^{bis}

Antrag Felix Glatz-Böni

Die Zulassung setzt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kaminfeger-Vorarbeiter oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

Abstimmung mit offenem Handmehr:

Für den Antrag Felix Glatz-Böni:
Gegen den Antrag Felix Glatz-Böni

Minderheit
Mehrheit

§ 69^{ter}, Ziffern II, III, IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung mit offenem Handmehr

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

einstimmig

Detailberatung Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress Ziffern I, II und III

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung mit offenem Handmehr

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

einstimmig

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Brandverhütung

Titel nach § 66 (neu)

2.2. Feuerungsanlagen

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Unterhaltungspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer.

² Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³ Aufgehoben.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Sicherheitstechnische Wartung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zweckmässige Zeitabstände (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

² Aufgehoben.

§ 69^{bis} (neu)

Zulassung der Fachperson

¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;

b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 69^{ter} (neu)

Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

B) Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urs Huber (SP), Präsident. Das Quorum wurde bei beiden Beschlussesentwürfen erreicht. Wir machen nun eine Pause bis um 10.25 Uhr und hoffen, dass wir das technische Problem lösen können. Alle Mitglieder, die in die Geschäftsprüfungskommission und in die Finanzkommission gewählt worden sind, haben nun eine Sitzung. Weiter möchte ich - obwohl wir nun gerade in die Pause gehen - die zweite Gruppe der Regiomech Zuchwil begrüßen.

Die Verhandlungen werden von 09.55 bis 10.25 Uhr unterbrochen.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich kann betreffend der Wahlgeschäfte mitteilen, dass alle vorgeschlagenen Kandidierenden im ersten Wahlgang gewählt worden sind.

RG 0024/2017

Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Februar 2017 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 9. März 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Fraktion SP/Junge SP zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 2. Mai 2017:

§ 14 Absatz 1 soll lauten:

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

- d) Änderungsantrag der Fraktion SVP zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2017:

§ 14 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von fünf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

§ 15 soll mit folgenden Absätzen 3, 4 und 5 ergänzt werden:

³ Personen, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, können nach Massgabe der Vorgaben des Bundes nicht eingebürgert werden.

⁴ Strafen und Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz), die nicht im Strafregister des Bundes eingetragen sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt.

- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2017:

§ 14 Absatz 3 soll lauten:

³ Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss er oder sie bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:

- a) (neu) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und
- b) (neu) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.

§ 14 Absatz 3^{bis} soll lauten:

^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

§ 14 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.

§ 15 Absatz 1 Buchstabe h) soll lauten (neu):

h) die Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern.

Eintretensfrage

Anita Panzer (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz wurde kürzlich totalrevidiert und tritt, wie auch die dazugehörige Vollzugsverordnung, per 1. Januar 2018 in Kraft. Um das Rahmengesetz wurde auf Bundesstufe hart gerungen. Die Anforderungen sind markant klarer und teilweise auch schärfer in Bezug auf die Einbürgerungsvoraussetzungen wie zum Beispiel Integrationsgrad und Sprachkenntnisse, Lebensunterhalt, tadelloser Leumund oder auch Wohnsitzfristen. Neu ist es beispielsweise nicht mehr möglich, dass ein Ehemann eingebürgert werden kann, seine Frau aber nicht, weil sie ungenügend integriert ist. In diesem Fall kann auch der Ehemann nicht eingebürgert werden. Will jemand Schweizer oder Schweizerin werden, braucht es klare Bekenntnisse zu unserem Land, zu unserer Art, wie wir leben und es braucht klare Voraussetzungen, dass das Leben aus eigener Kraft bestritten werden kann. Man muss zu unseren Werten stehen und sie anerkennen. Die Gemeinden sind gefordert, die Kriterien der Integration zu überprüfen. Die geforderten Deutschkenntnisse haben wir auf Kantonsstufe bereits eingeführt. Das erleichtert u.a. den Behörden ihre Arbeit. Für Personen, die diese Anforderungen und die entsprechenden Integrationskriterien erfüllen, soll die Einbürgerung aber auch nicht unnötig erschwert werden. Weil es sich beim eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz um ein Rahmengesetz handelt, sind die Kantone beauftragt, die notwendigen Änderungen innerhalb dieses Rahmens auf Kantonsebene nachzuvollziehen.

Was gilt denn neu auf Bundesebene? Eingebürgert werden kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt und mindestens seit zehn Jahren in der Schweiz lebt. Bisher galten zwölf Jahre. Die vom Bund gegebene Voraussetzung prüft der Kanton vor. Wer nicht über eine Niederlassung C verfügt, kann kein Einbürgerungsgesuch stellen, auch auf Kantonsstufe nicht. Die Kantone können neu Aufenthaltsfristen zwischen zwei und fünf Jahren voraussetzen. Im Kanton Solothurn sollen vier Jahre gelten, wobei zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung im Kanton gelebt worden sein muss. Vorher galten sechs Jahre im Kanton und drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung. Eingebürgert werden kann nur, wer integriert und mit den Schweizer Lebensverhältnissen vertraut ist, wer keine Gefährdung für die innere oder äussere Sicherheit darstellt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache mitbringt, wer die Werte der Bundesverfassung achtet, wer am Wirtschaftsleben teilnimmt oder sich darauf hin bildet. Wer Sozialhilfe bezieht, kann also nicht eingebürgert werden. Eingebürgert werden kann, wer sich um die Integration von sich selber und von seiner Familie kümmert. Neu gelten keine verkürzten Wohnsitzfristen für Ehepartner mehr. Für uns im Kanton Solothurn gelten zwei Jahre im Kanton und seit drei Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft oder Ehe. Die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr werden doppelt gerechnet. Im alten Gesetz galt das zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. All die Kriterien, die auf Bundesstufe vorgegeben sind, gelten selbstverständlich analog auch für unseren Kanton.

In der Justizkommission wurde dieses Gesetz ausführlich beraten. Unter anderem wurde diskutiert, wie viel man vom verbindlichen Bundesrecht im kantonalen Gesetz überhaupt wiedergeben soll. Man hat gesagt, so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Die Devise war, dass das Gesetz nicht aufgeblasen werden soll. Was auf Bundesstufe ohnehin zwingend gilt, muss im kantonalen Gesetz nicht mehr wiedergegeben werden. Es wurde auch eine Verschärfung des Bundesrechts auf kantonaler Stufe diskutiert oder die Möglichkeit, dass die Gemeinden mit den Wohnsitzfristen weitergehen können, als dass sie der Kanton vorgibt. Auch ein Strafregistereintrag als Hinderungsgrund für eine Einbürgerung wurde breit diskutiert. Aus dieser Diskussion heraus wurden verschiedene Anträge gestellt. Die Verkürzung der Wohnsitzfrist auf zwei Jahre wurde von der Kommission mehrheitlich abgelehnt, ebenso aber auch die Erhöhung der Frist auf fünf Jahre. Knapp angenommen wurde der Antrag, die Niederlassungsbewilligung, die im Bundesgesetz festgeschrieben ist, ins kantonale Gesetz zu übernehmen. Der Antrag, im Grundsatz festzuschreiben, dass Personen mit einem Strafregistereintrag nicht eingebürgert werden können, wurde grossmehrheitlich abgelehnt, ebenso der Antrag, dass die Gemeinden weitergehende Integrationsvoraussetzungen festlegen können. Zu den Strafregistereinträgen: Einbürgerungen sind bereits heute nicht möglich, wenn jemand wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt ist oder eine noch laufende Probezeit hat. Der Kanton prüft den Privatstrafregisterauszug, den der Einbürgerungswillige einreicht. Zudem gibt es aber noch einen Auszug, den nur die Behörden einsehen können und neu wird das Einbürgerungsverfahren auf diesen abgestellt. Das entspricht einer Verschärfung zum bisherigen Verfahren. Je nach Strafe bleibt ein Eintrag auch länger bestehen und bei einer unbedingten oder teilbedingten Strafe bleibt der Eintrag während zehn Jahren bestehen. Während dieser Zeit ist keine Einbürgerung möglich. In der Verordnung des Bundes ist ausgeführt, welche Strafen wie zu behandeln sind. Mit dieser Verschärfung werden viele Personen abgewiesen, die heute noch eingebürgert werden könnten. Der Kanton Bern ging noch einen Schritt weiter und schliesst alle Personen, die vorbestraft sind, kategorisch aus. Es ist aber strittig, ob das überhaupt zulässig ist.

Es wird die Meinung vertreten, dass die vom Bund festgelegten Integrationskriterien in sich abschliessend sind, dass die Kantone aber weitere Integrationskriterien vorsehen können. Das heisst, dass die vom Bund vorgegebenen Kriterien verbindlich sind. Sie können nicht verschärft werden, es können höchstens weitere Kriterien festgelegt werden. Nach den neuen Vorgaben des Bundes wird also jemand mit einem Strafregistereintrag nicht eingebürgert. Dies gilt so lange, wie der Strafregistereintrag besteht. Wie gesagt, werden mit dieser Verschärfung Personen abgewiesen, die heute noch eingebürgert werden können. Es ist aber schlicht nicht notwendig, geltendes Bundesrecht in unserem kantonalen Recht ebenfalls festzuhalten. In Bezug auf die Gemeinden herrschte in der Kommission die Meinung vor, dass mit dem Antrag, die Gemeinden für die Einbürgerungen mit weitergehenden Voraussetzungen auszustatten, die Idee der Einheitlichkeit in Bezug auf die Voraussetzungen zur Einbürgerung untergraben würde. Es kann nicht sein, dass die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Einbürgerung in unserem Kanton von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind. Es sollen kantonsweit die gleichen Regelungen gelten, sonst wäre eine Einbürgerung zufällig. Die Justizkommission hat nach der ersten Beratung der Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zugestimmt. Wir haben das Gesetz zweimal in der Kommission beraten, weil nämlich eine explizite gesetzliche Grundlage für die Gelöbnisabnahme der neu Stimmberechtigten im Bürgerrechtsgesetz geschaffen werden sollte. Die Grundlage ist mit der Aufhebung des Jungbürgergesetzes weggefallen, ohne dass wir als Kantonsrat davon gewusst haben. So heisst es jetzt, dass die Einwohnergemeinden Neubürger und Neubürgerinnen sowie auch die ins Stimm- und Wahlrecht eintretenden Jungbürger und Jungbürgerinnen mit einem Gelöbnis als Stimmberechtigte aufnehmen müssen. Sie müssen diese Gelegenheit anbieten und können dafür einen besonderen Anlass vorsehen. Die Teilnahme ist aber freiwillig. Nach der zweiten Beratung hat die Justizkommission der Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht einstimmig zugestimmt.

Christian Werner (SVP). Die Sprecherin der Justizkommission hat bereits vieles gesagt und ich möchte nicht alles wiederholen. Nach Meinung der SVP-Fraktion ist es unbestritten und klar, dass die Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen werden müssen. Die Kommissionssprecherin hat auch erläutert, dass es auf Bundesebene stark umstritten und umkämpft war. Es ist klar, dass aus Sicht der SVP nicht alles so herausgekommen ist, wie sie es sich gewünscht hat. Dasselbe gilt sicher auch für die linke Seite. Das ist manchmal so in der Politik und das können wir nicht ändern. Da es unbestritten ist, dass das kantonale Recht nun dem Bundesrecht angepasst werden muss, werde ich mich nicht weiter dazu äussern. Ich habe aber eine kleine Korrektur anzubringen. Es wurde nie gefordert, dass das Bundesrecht verschärft werden soll. Das wäre auch gar nicht möglich, denn das Bundesrecht bricht das kantonale Recht. Uns geht es mit unseren Anträgen darum, dass wir den gesetzgeberischen Handlungsspielraum, den wir auf Kantonsstufe haben, ausnützen. So sind auch unsere Anträge zu verstehen. Wir wollen also nicht das Bundesrecht ändern, sondern wir wollen den Handlungsspielraum, den uns der Bund lässt, ausschöpfen und entsprechend gesetzgeberisch tätig werden. Deshalb äussere ich mich jetzt zu den verschiedenen, vorliegenden Anträgen. Ich beginne beim Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Diesen lehnen wir nicht nur aus inhaltlichen, sondern vor allem aus formellen Gründen ab. Es tut mir leid, wenn ich das so sagen muss, aber die Arbeit der Fraktion SP/Junge SP ist schludrig und unseriös. Schaut man sich den Antrag an, so sieht man - auch wenn Franziska Roth jetzt bereits aufgeregt den Kopf schüttelt - bei § 14 Absatz 1 und Absatz 2, dass die Frist logischerweise die gleiche ist. Es macht sicherlich keinen Sinn, hier verschiedene Fristen im Gesetz festzuschreiben. Genau das will die Fraktion SP/Junge SP jetzt aber machen. Sie will nur bei Absatz 1 von § 14 die Frist von vier auf zwei Jahre reduzieren und bei Absatz 2 will sie die Frist bei vier Jahren belassen. Das macht keinen Sinn und ich gehe davon aus, dass sie das zu wenig genau angeschaut hat. Deshalb habe ich gesagt, es sei schludrige Arbeit. Absatz 3 von § 14 betrifft die erleichterte Einbürgerung, d.h. es ist eine Privilegierung des Grundsatzes. Wenn man den Grundsatz so ausgestaltet wie die Privilegierung, d.h. wenn man bei beiden eine Zweijahresfrist festschreibt, so gibt es keine Privilegierung mehr und man braucht diese auch gar nicht mehr. Schaut man sich den Absatz 3^{bis} an, der explizit von einer kürzeren Frist spricht, müsste man nach Lesart der Fraktion SP/Junge SP auch diesen abändern. Wenn überall die Frist von zwei Jahren festgeschrieben wird, gibt es gar keine kürzere Frist mehr. Stimmt man diesem Antrag zu, haben wir bei Absatz 1 eine zweijährige Frist und bei Absatz 2, bei dem es inhaltlich um dasselbe geht, eine vierjährige Frist. Es ist sicher nicht im Interesse des Kantonsrats und auch nicht im Interesse der Rechtssicherheit, dem so zu folgen.

Nun komme ich auf unsere Anträge zu sprechen. Der erste Antrag betrifft § 14. Hier wollen wir die Mindestwohnsitzdauer auf fünf und nicht auf vier Jahre reduzieren. Das betrifft selbstverständlich Absatz 1 wie auch Absatz 2. Es wurde ausgeführt, dass die Frist auf Bundesebene von zwölf auf zehn Jahre reduziert wurde. Das heisst, sie wurde um einen Sechstel gekürzt. Auf Kantonsstufe liegt die Frist heute bei sechs Jahren. Es hat weniger mit Ideologie als viel mehr mit Mathematik zu tun - auch wenn ich in

Mathematik nie gut war - dass die Reduktion nun im gleichen Verhältnis vorgenommen wird. Wenn die Wohnsitzmindestdauer auf Bundesebene um einen Sechstel reduziert wurde, macht es nach unserem Dafürhalten Sinn, wenn die Kürzung auf Kantonsstufe ebenfalls um einen Sechstel vorgenommen wird. Das würde bedeuten, dass man die Frist auf fünf und nicht auf vier Jahre festlegt. Das ist auch vom Bundesrecht her möglich. Fünf Jahre Mindestwohnsitzdauer können festgelegt werden und das beantragen wir entsprechend. Weiter komme ich zu unseren Änderungsanträgen zu § 15. Hier wollen wir die Absätze 3, 4 und 5 einfügen und das aus folgenden Gründen: Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein zentrales Integrationskriterium. Ich denke, dass das unbestritten ist. Bereits das Bundesrecht sieht das in Artikel 12, Absatz 1 a) des Bürgerrechtsgesetzes vor. Dies wird in der entsprechenden Verordnung auf Bundesstufe weiter konkretisiert. Die SVP-Fraktion ist aber der Meinung, dass auch im kantonalen Bürgerrechtsgesetz unbedingt festgehalten werden muss, dass Personen, die sich strafrechtlich etwas Gewichtiges zu Schulden haben kommen lassen, nicht eingebürgert werden können. Bei der Prüfung, ob Ausländer und Ausländerinnen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straffälligkeit beachten, sollen sich die Einbürgerungsbehörden am Strafregister des Bundes orientieren. Die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds soll also grundsätzlich auf die Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA abgestellt werden. Eine Ausnahme bilden die Fälle nach Absatz 4 und 5 unseres Antrags betreffend § 15. Ich werde darauf zurückkommen. Das Abstellen auf die Einträge im VOSTRA ist ein bewährtes und wirksames Mittel, das das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Straffälligkeit prüft. Ob eine Verurteilung im konkreten Fall einer Einbürgerung entgegensteht, soll nach den detaillierten Vorgaben des Bundesrechts beurteilt werden. Deshalb beinhalten unsere Anträge auch einen deklaratorischen Vorbehalt zugunsten des übergeordneten Bundesrechts. Wir wollen also nicht das kantonale Recht über das Bundesrecht stellen.

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht im Bereich der Straffälligkeit von Jugendlichen und bei Delikten im Ausland. Deshalb beantragen wir Ihnen die Ergänzungen in Absatz 4 und Absatz 5. Für Jugendliche, die zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben, gilt bekanntlich das Jugendstrafgesetz. Im Jugendstrafrecht werden Strafen nicht als Vergeltungsstrafen gesprochen, sondern als sogenannte Warnstrafen, die die Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen sollen. Im Idealfall ist das auch so. Entsprechend erfolgen hier Einträge ins Strafregister viel zurückhaltender als bei den Erwachsenen, so dass sich das Strafregister bei den Jugendlichen weniger gut als Beurteilungsgrundlage für die Beachtung der Rechtsordnung eignet. So braucht es eine besondere Regelung für jugendliche Straftäter. Der Fokus der Einbürgerungsbehörden soll auf die Schwere der Tat gelegt werden. Deswegen beantragen wir den Wortlaut, dass Strafen und Massnahmen, gestützt auf das Jugendstrafrecht, angemessen zu berücksichtigen sind. Konkret heisst das, dass bei Jugendlichen, bei denen im Gegensatz zu den erwachsenen Personen nur die wenigsten Straftaten im Strafregister eingetragen werden, auf die begangene Straftat abzustellen und zu beurteilen ist, ob die Straftat bei einer erwachsenen Person zu einem Strafregistereintrag und damit zu einem Einbürgerungshindernis geführt hätte. Nur kurz zum Absatz 5: Es sollen nicht nur Verurteilungen in der Schweiz, sondern auch solche im Ausland Berücksichtigung finden. Es ist aber grundsätzlich nur auf Strafnormen - und das möchte ich explizit zuhänden des Protokolls festhalten - abzustellen, die auch das schweizerische Gesetz kennt. Der sogenannte *ordre public* soll ausdrücklich gewahrt werden. Wir wollen nicht, dass irgendwelche Unrechtsstaaten Personen verurteilen und dies dann in der Schweiz berücksichtigt werden würde.

Der Vollständigkeit halber möchte ich betonen, dass unsere Anträge zu den Absätzen 3 bis 5 von § 15 der geplanten Regelung des Kantons Bern entspricht. Diese ist in der Vernehmlassung grundsätzlich und nicht nur von SVP auf Zustimmung gestossen. Ich möchte noch kurz etwas zu den Ausführungen der Sprecherin der Justizkommission sagen, dass es weder nötig noch sinnvoll sei, dass Bundesrecht abgeschrieben würde. Wenn Sie sehen, was auf Bundesstufe geregelt ist und wenn Sie die Verordnung anschauen, sehen Sie, dass im vorliegenden Entwurf praktisch alles aus der Verordnung abgeschrieben wurde. Das heisst, dass fast nichts in das kantonale Gesetz festgeschrieben werden müsste, wenn man dieses Argument ernst nimmt, sondern man könnte lediglich einen Verweis auf das Bundesrecht machen. Das macht man aber nicht, weil man wahrscheinlich der Meinung ist, dass der Bürger oder die Einbürgerungsbehörden, die wohl nicht alle aus Juristen bestehen, das Gesetz verstehen sollen. Deshalb stellt sich die Frage, was wichtig ist und was im kantonalen Gesetz festgeschrieben werden soll. Wir führten diese Diskussion bei der Niederlassungsbewilligung. Der Antrag wurde in der Justizkommission gestellt. Es wurde gesagt, dass es keinen Sinn mache, dies im kantonalen Gesetz festzuschreiben, weil es bereits auf Bundesebene so festgehalten sei. In der Justizkommission war man aber der Meinung, dass das wichtig sei und das ist nun Bestandteil der Vorlage. Wir sind der Meinung, dass der Punkt betreffend der Strafbarkeit, weil er wichtig ist, ebenfalls im kantonalen Recht festgeschrieben werden soll. Wenn Sie die Bundesverordnung mit dem vorliegenden Entwurf vergleichen, sehen Sie, dass sehr viele

unwichtige Punkte eins zu eins aus dem Bundesrecht abgeschrieben wurden und dass man sich gleichzeitig auf den Standpunkt stellt, dass es nicht nötig sei, den Punkt der Strafbarkeit festzuschreiben. Deshalb machen wir beliebt, unseren Anträgen zuzustimmen. Sollten unsere Anträge abgelehnt werden, können wir dem Gesetz nicht zustimmen.

Angela Kummer (SP). Das Bürgerrechtsgesetz wurde im eidgenössischen Parlament kürzlich revidiert. Demgemäss haben die Kantone nun die Möglichkeit, die Mindestaufenthaltsdauer, während der eine Bewerber im Kanton bereits wohnen muss, bis eine Einbürgerung erfolgen kann, zwischen zwei und fünf Jahren festzulegen. Ich möchte mich bei meinen Ausführungen hauptsächlich auf diesen Punkt und die beiden Anträge konzentrieren, denn alles andere ist von unserer Seite her unbestritten. Die Fraktion SP/Junge SP hat einen Antrag zur Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht eingereicht. Wir haben gehört, dass ausländische Staatsangehörige ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen können, wenn sie mindestens zwei Jahre anstatt, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, vier Jahre im Kanton Wohnsitz haben. Ich muss betonen, dass uns tatsächlich ein Lapsus passiert ist. In § 14 Absatz 2 ist die Frist von zwei Jahren natürlich entsprechend anzupassen und müsste auch doppelt angerechnet werden. Das war für uns klar, wir hätten das aber entsprechend auch formulieren müssen. Ich möchte gerne ausführen, was die Beweggründe für unseren Antrag sind. Neben diversen weiteren Anforderungen, die jetzt auch verschärft wurden - Sprachkenntnis, Finanzen, Leumund usw. - verlangt das neue Bürgerrechtsgesetz, dass ein Bewerber während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz gewohnt haben muss, bis er ein Einbürgerungsgesuch stellen darf. Die Form und die Angaben, wie viel Integration dahinter stehen muss, wie viel Sprachkenntnisse vorhanden sind, bis man ein Einbürgerungsgesuch stellen kann, wurden verschärft. Der Hauptgrund für unseren Antrag aber ist die gestiegene Mobilität in der heutigen Zeit. Es macht keinen Sinn, bei den kantonalen Richtlinien noch zusätzliche Hürden einzubauen. Gerade in einem kleinen Land wie in der Schweiz wechseln die Personen, gerade auch aufgrund der Anforderungen der Wirtschaft, ihren Wohnsitz häufiger als früher, auch über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinaus. Flexibilität ist gefordert, wie gesagt auch zugunsten der Wirtschaft. Das soll nicht zum Nachteil von einigen Personen sein, die in unserem Land leben. Das Bundesrecht stellt an den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bereits jetzt hohe Anforderungen. Unser Kanton soll den Einbürgerungswilligen darüber hinaus keine zusätzlichen Hürden stellen. Im neuen Bundesgesetz sind die Bestimmungen zur Einbürgerung klar formuliert und das finden auch wir gut. Wichtiger ist in dieser Diskussion das Kriterium der Integration.

Den Antrag der SVP-Fraktion können wir nicht unterstützen. Die Wohnsitzpflicht von fünf Jahren entspricht nicht unserer Vorstellung eines fortschrittlichen und modernen Kantons. Der zweite Teil des Antrags der SVP-Fraktion ist aus unserer Sicht auch nicht nötig, weil dies wie gesagt im Bundesgesetz geregelt ist. Es erscheint uns als nicht sinnvoll, Bundesbestimmungen, die angewendet werden müssen und auch entsprechend klar festgeschrieben sind, ins kantonale Gesetz zu übernehmen. Die neue Verordnung des Bundes ist wie gesagt bereits eine Verschärfung der heutigen Praxis. Es ist auch strittig, ob vorbestrafte Personen kategorisch von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden dürfen. Aufgrund des Ausländergesetzes kann die Niederlassungsbewilligung bei schweren Verbrechen mit Freiheitsstrafen auch bereits heute widerrufen werden. Das Problem ist zusätzlich - und das scheint uns wichtig - dass auch Personen, die wegen einem kleinen, niederschweligen Vergehen einen Strafregistereintrag erhalten haben, nie eingebürgert werden könnten. Hier braucht es einen Ermessensspielraum. Zusätzlich wurde § 28 in die Vorlage eingebettet - wir haben es von der Kommissionssprecherin gehört. Dem Punkt können wir selbstverständlich zustimmen. Wir bitten Sie, dem Antrag der Fraktion SP/Junge SP zuzustimmen.

Beat Wildi (FDP). Die vorliegenden Anpassungen an das Bürgerrechtsgesetz basieren auf dem Teil des total revidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, welches am 1.1.2018 in Kraft tritt. Ich kann vorwegnehmen, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zustimmen wird. Im Weiteren lehnen wir die Anträge der Fraktion SP/Junge SP und der SVP-Fraktion ab. Die Kantone dürfen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts neu Aufenthaltsfristen zwischen zwei und fünf Jahren voraussetzen. Die Kommissionssprecherin und meine Vorredner haben detailliert darauf hingewiesen. Diese Frist soll im Kanton Solothurn neu vier Jahre betragen. Damit wird der verkürzten Aufenthaltsfrist auf Bundesebene Rechnung getragen, aber auch der heutigen Mobilität der Arbeitnehmenden. Die SVP-Fraktion will mit ihrem Antrag im § 14 Absatz 1 und 2 die Wohnsitzfrist im Kanton auf fünf Jahre festlegen. Dieses Begehren lehnt unsere Fraktion mehrheitlich mit der Begründung ab, dass eine Wohnsitzfrist von vier Jahren den Anforderungen an die Integration genügt. Den Antrag der Fraktion SP/Junge SP lehnen wir ebenfalls ab, weil hier eine Wohnsitzpflicht von mindestens zwei Jahren beantragt wird. Diese Frist betrachten wir schlicht als zu kurz. Auch die Ergänzung des § 15 mit den

Absätzen 3, 4 und 5 gemäss dem Antrag der SVP-Fraktion lehnt unsere Fraktion ab, weil diese Grundsätze bereits heute in der Praxis angewendet werden und nicht nochmals explizit im Gesetz erwähnt werden müssen.

Begrüsst wird die Aufnahme des Jung- und Neubürgerrechts im Gesetz. Seit der Aufhebung des Jungbürgergesetzes im Jahr 2004 fehlte die gesetzliche Grundlage für die Gelöbnisabnahme für Neubürger und -bürgerinnen und Jungbürger und -bürgerinnen. Mit einer neuen Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz soll diese Grundlage wieder geschaffen werden. Im § 28^{quinquies} wird darum festgehalten, dass die Einwohnergemeinden die Neubürger und Neubürgerinnen sowie die Jungbürger und Jungbürgerinnen mit einem Gelöbnis in das Stimmrecht aufnehmen, wobei die Teilnahme daran freiwillig ist. Wie ich eingangs erwähnt habe, ist die vorliegende Teilrevision eine Anpassung an das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage deshalb einstimmig zu.

Daniel Mackuth (CVP). Die Vorlage wurde uns unterbreitet, weil das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz totalrevidiert wurde. Dieses tritt mit der dazugehörigen Vollzugsverordnung per 1.1.2018 in Kraft. Dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz und wir müssen die notwendigen Änderungen vornehmen. Einige Änderungen wie die Voraussetzung in den Sprachen wurden in früheren Gesetzesänderungen in unserem Kanton bereits vollzogen. Nun stehen die restlichen Punkte zur Diskussion. Den Ausführungen der Kommissionssprecherin ist nichts mehr anzufügen. Sie hat alle wichtigen Punkte aus diesem Gesetz erörtert. Der eigene, kantonale Handlungsspielraum zum Gesetz ist in gewissen Punkten möglich. Darunter fallen auch die eingebrachten Anträge der Fraktion SP/Junge SP und der SVP-Fraktion mit der Wohnsitzfrist von zwei resp. fünf Jahren. Unsere Fraktion kann dem Antrag der Fraktion SP/Junge SP nicht zustimmen, da dieser Termin zu kurz ist, um nähere Abklärungen der jeweiligen Lebensumstände der einbürgerungswilligen Personen seriös vornehmen zu können. Auch wenn sie den Kanton wechseln, ist es in dieser Zeit fast nicht möglich, auf beispielsweise kantonsübergreifende Steuerdaten zurückzugreifen. Wir sprechen uns mehrheitlich für die Frist in der Vorlage von vier Jahren aus, denn in diesem Fall sind die Abklärungen der Lebensumstände ganz sicher fundiert möglich. Einige von uns halten auch die Frist von fünf Jahren für richtig. Dem weiteren Antrag der SVP-Fraktion zum § 15 mit den Absätzen 3, 4, und 5 können wir nicht zustimmen und lehnen ihn einstimmig ab. Mit dieser Vorlage wird im Gesetz unter § 28^{quinquies} auch wieder festgeschrieben, dass eine Gelöbnisabnahme, in welcher Form auch immer, möglich sein muss, wenn diese verlangt wird. Hier sind die Gemeinden aufgerufen, den Vollzug zu planen. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt die Vorlage und stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne). Wenn ein Aufenthaltsrecht besteht und der Wille und die Bereitschaft vorhanden sind, längerfristig Teil unseres Gemeinwesens zu sein und das politische Geschehen mitzubestimmen, sollte man das demokratische Recht auch gewähren. Dazu ist die Einbürgerung das Mittel und sie ist ein wichtiger Schritt in der Integration der Menschen in unserem Land. Natürlich sollen Menschen, die wir einbürgern, bereits weitgehend integriert sein. Eine Einbürgerung ist aber kein Werturteil und kein Gnadenakt, sondern ein Recht, das den Menschen, die die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, zusteht. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Einbürgerungsverfahren eine wichtige Funktion in einer Demokratie hat, von der die Grundidee ist, dass die Gesetze, die für alle Menschen gelten, eben auch von den Menschen, für die sie gelten, mitgestaltet werden. Wir müssen das Bürgerrechtsgesetz hauptsächlich vor dem Hintergrund der Totalrevision der entsprechenden bundesrechtlichen Erlasse ändern. Dabei versuchen wir im Wesentlichen, wenn auch nicht ganz konsequent, darauf zu verzichten, im Kantonsrecht die Anforderungen erneut aufzuführen, die bereits auf Bundesebene geregelt sind. Darum sehen wir es sehr kritisch, dass nun die Niederlassungsbewilligung eingefügt wurde. Dass man dies auseinanderhält, ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt sinnvoll, dass die drei Staatsebenen zusammenspielen müssen und dass man den Einbürgerungswilligen ein effizientes, klares und nicht allzu langwieriges Verfahren ohne allzu grosses Juristenfutter bieten will. Sobald man Formulierungsunterschiede zwischen Kantons- und Bundesrecht hat, stellt sich immer die Frage, ob für den Kanton nun nicht doch etwas Schärferes gilt, falls man in diesem Bereich anders legiferieren dürfte als das, was der Bund vorgibt. Wir haben tatsächlich die Möglichkeit, an Einbürgerungswillige zusätzliche Anforderungen zu stellen. Der Kanton und die Gemeinden sollen aber nach Ansicht der Grünen Fraktion in erster Linie die Erfüllung der Bundesvorgaben und insbesondere natürlich die Integrationsfragen beurteilen - die Frage, wie gut jemand in die Gesellschaft integriert ist. Dafür sind die Gemeinden die Behördenebene, die am nächsten bei den Betroffenen und am besten dafür geeignet ist. Der Bund kann das so nicht eruieren.

Die Bundesbestimmungen wurden bereits stark verschärft. Insbesondere die Verordnung des Bundesrates, die letzten Sommer veröffentlicht wurde, erscheint teilweise schon fast prohibitiv streng. Wir kriti-

sieren hier vor allem, dass damit vielleicht ein sogar nur vorübergehender Sozialhilfebezug bedeutet, dass die Teilnahme am Wirtschaftsleben als nicht erfüllt erachtet wird. Unseres Erachtens müsste man hier eher eine Einzelfallprüfung vornehmen und das nicht so schematisch festlegen. Auf kantonaler Ebene steht das nun aber nicht zur Diskussion und wir kommen zu den Anträgen. Wir unterstützen den Antrag der Fraktion SP/Junge SP, dass die Wohnsitzfrist im Kanton Solothurn auf zwei Jahre reduziert werden soll. Diese Frist reicht, damit die notwendigen Informationen über diese Person vorhanden sind, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt - und das möchte ich der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion sagen - dass diese Zweijahresfrist zurzeit von der Gesuchstellung nachgewiesen werden muss. Man muss also nicht innerhalb von den zwei Jahren Abklärungen treffen, sondern das beginnt erst dann. Mit einer längeren Frist würde man auch das wirtschaftliche Fortkommen der Einbürgerungswilligen unverhältnismässig einschränken. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir damit in keiner Weise die lange, zehnjährige Frist auf Bundesebene tangieren. Ich teile die formellen Bedenken, die Christian Werner geäußert hat. Angesichts der klaren Verhältnisse im Saal verzichte ich aber darauf, einen Eventualantrag einzureichen. Selbstverständlich lehnen wir aber den entgegengesetzten Antrag der SVP-Fraktion ab. Ebenfalls ablehnen werden wir den Antrag, wonach jeder Eintrag im Strafregister ein Einbürgerungshindernis darstellen soll. Der Bund sieht hier bereits sehr strenge Voraussetzungen vor. Ich verweise auf Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverordnung, der ebenfalls auf das Strafregister abstellt, aber gewisse Schwellen setzt, dass nur schwerere Delikte zur Beurteilung gelangen. Man soll nicht wegen eines Bagatelldelikts nicht eingebürgert werden können. Der Grundsatz ist auch aus Sicht der Grünen richtig: Wer gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstösst, soll nicht eingebürgert werden. Aber wir haben hier bereits strenge Bundesvorschriften und müssen sie nicht noch strenger oder unklarer machen. Jeglichen Eintrag im Strafregister als Einbürgerungshindernis zu betrachten, wäre eindeutig nicht verhältnismässig.

Kommen wir noch zu dem etwas weniger wichtigen Teil der Gesetzesrevision - zum Gelübde. Wir sehen das mit gemischten Gefühlen. Die Praxis der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Eine Kann-Bestimmung hätte in diesem Fall vermutlich gereicht, damit die Gemeinden ihre unterschiedlichen Möglichkeiten haben und trotzdem aufgefordert sind, entsprechende Feierlichkeiten, dort wo es gewünscht ist, anzubieten. Insgesamt stimmen wir den Beschlussesentwürfen aber zu, sofern wir die verschärfenden Anträge der SVP-Fraktion ablehnen können.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte zu § 28^{quinquies} etwas sagen. Sie können sich sicher an den Vorstoss von Christian Thalmann erinnern, der zum Ziel hatte, die Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen aufzuheben. Bei der Behandlung in der Sozial- und Gesundheitskommission stellte sich heraus, dass diese gar keine gesetzliche Grundlage mehr hatte. Anna Rüefli hatte das dort vorgebracht und dem war tatsächlich so. Es ist im Raum gestanden, dass die Gemeinden einen Vorstoss machen könnten, falls sie das weiterhin machen wollen, um es wieder im Gesetz aufzunehmen. Dagegen haben wir uns gewehrt, weil es je weder eine politische noch eine administrative Willensäußerung gab, dass man das will. Das ist einfach zwischen zwei oder drei Gesetzesrevisionen herausgefallen. Erstaunlicherweise war das im Gesetz über die Berufs- und Erwachsenenbildung verankert. Bei der Revision ging das vergessen und ist so stillschweigend verschwunden. Ich habe dann interveniert und ich möchte mich beim Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich bedanken, dass es aufgenommen wurde und ins kantonale Werk wieder Eingang gefunden hat. Mir scheint, dass es im Bürgerrechtsgesetz besser aufgehoben ist als vorher bei der Berufs- und Erwachsenenbildung. Im Einwohnergemeindeverband sind wir der Ansicht, dass es sich für ein Staatswesen gut macht, wenn nicht nur die Jung-, sondern auch die Neubürger in einem würdigen Rahmen in den Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten aufgenommen und willkommen geheißen werden. Gerade bei Neubürgern, die oftmals aus Ländern kommen, in denen das Staatswesen keinen guten Ruf hat und auch nicht zuverlässig wirkt, ist es wichtig, dass wir ihnen zeigen können, dass bei uns der Staat seine Bürger ernst nimmt und ihnen auch ein entsprechendes Willkommen bietet sowie sie auf ihre Pflichten, die sie hier auf sich nehmen, aufmerksam macht. Das stärkt auch das Vertrauen in unser Staatswesen und ermöglicht die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Es ist immer wieder mal gelungen - zumindest in meiner Gemeinde - bei dieser Gelegenheit Personen zur Mitarbeit in Kommissionen oder in Parteien zu animieren. Deshalb möchte ich auch alle Gemeinden ausdrücklich dazu ermuntern, die Jung- und Neubürgeranlässe tatsächlich auch durchzuführen und diese ernst zu nehmen, um ihnen den nötigen würdigen Rahmen zu geben. In diesem Sinne bedanke ich mich nochmals für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gesetzesrevision.

Luzia Stocker (SP). Ich möchte inhaltlich nicht mehr viel anfügen, ich habe aber eine kritische Bemerkung zum Thema der Integration. Es wird neu im Gesetz festgeschrieben, dass auch die Integration resp. vor allem die Bemühungen der Integration der ganzen Familie geprüft wird. Das ist grundsätzlich sinn-

voll und begrüßenswert. Diesem Punkt wird bereits heute nachgelebt. Dieser Passus birgt aber, wenn er nun so explizit festgeschrieben wird, auch die Gefahr der Willkür. Es liegt nämlich im Ermessen der Einbürgerungsbehörde - in der Regel ist das die Gemeinde oder die Bürgergemeinde - zu beschliessen, ob der Mann, um das Beispiel der Vorlage aufzunehmen, die Integrationsbemühungen der Frau unterstützt oder diesen eben entgegenwirkt, wenn sie nun die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das heisst, dass unter Umständen die ganze Familie nicht eingebürgert wird, weil man davon ausgeht, dass der Ehemann die Integrationsbemühungen zu wenig unterstützt. In der Praxis ist es so, dass es häufig die Frau betrifft, die über zu wenig Deutschkenntnisse verfügt, die Kinder aber oftmals in der Schweiz geboren wurden, akzentfrei Schweizerdeutsch sprechen und dann aber auch nicht eingebürgert werden, weil der Entscheid die ganze Familie betrifft. Die Einbürgerungsbehörden sollen sich gut überlegen, wie sie mit dem neuen Passus der Integration umgehen.

Edgar Kupper (CVP). Ich möchte kurz auf das Votum von Daniel Urech zurückkommen. Unserer Fraktion ist bewusst, dass man das Gesuch erst nach Ablauf der Fristen einreichen kann. Die Einbürgerungskommission hat einen Ermessensspielraum. Um den Einbürgerungswilligen beurteilen zu können, braucht sie eine gewisse Geschichte von diesem. Dafür reichen die zwei Jahre nicht aus. Die Geschichte von vier Jahren kann man besser beurteilen. Man kann genauer abklären und beurteilen, ob sich die Person allenfalls etwas zu Schulden hat kommen lassen und ob sie sich gebessert hat. Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag der SVP-Fraktion und stimme diesem aus dem vorher genannten Grund zu. Zu den Anträgen der SVP-Fraktion zu § 15 Absätze 3, 4 und 5: Ein absolut sauberes VOSTRA-Register bedeutet auch, dass eine Person, die einen einmaligen Ausrutscher, ein Vergehen, hatte, sich nicht bewähren und nicht neu beurteilt werden kann. Eine Maus bleibt eine Maus und kann sich nicht weiterentwickeln und das ist schade.

Christian Thalmann (FDP). Die bisherigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, insbesondere die Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission, mögen sich an den Auftrag Thalmann «Streichung der Verordnung über das Jungbürgerwesen» erinnern. Ich muss sagen, dass ich zufrieden bin. Der Vorstoss wirbelte seinerzeit ziemlich Staub auf, vor allem im Departement von Frau Gassler. Wir konnten das bereinigen und ich hatte den Vorstoss zurückgezogen bzw. der Staub löste sich in klare Luft auf. Nun haben wir die gesetzliche Grundlage geschaffen und die Tradition ist hier versorgt. Es ist zwar speziell, dass sie in ein Gesetz aufgenommen wurde, aber ich bin damit einverstanden.

Christian Werner (SVP). Ich möchte nochmals kurz etwas zu unseren beiden Anträgen sagen. Zuerst hat es Edgar Kupper soeben gesagt und wir haben es von der CVP und der FDP. Die Liberalen gehört, nämlich dass sie unseren Antrag auf Reduktion um einen Sechstel auf fünf Jahre nicht unterstützen. Eine wirkliche Begründung dafür habe ich nicht gehört. Wie Daniel Urech gesagt hat, bleibt die zehnjährige Bundesfrist ohnehin bestehen. Was spricht dagegen, dass man innerhalb dieser zehn Jahre jemanden fünf Jahre im Kanton hat statt nur vier? Man hat mehr Zeit zum Abklären. Es gibt Fälle, bei denen man sehr lange auf eine Steuerveranlagung wartet. Was spricht dagegen, die Hälfte der zehn Jahre, die sowieso bestehen und die im Bundesrecht festgemacht sind, im Kanton Solothurn quasi abwarten zu müssen? Edgar Kupper hat nach meinem Dafürhalten Recht, wenn er sagt, dass die fünf Jahre, die nach Bundesrecht möglich sind, im Kanton verbracht werden sollen. Ich bitte die Bürgerlichen, ihre Haltung allenfalls nochmals zu überdenken. In Bezug auf den anderen Antrag verstehe ich nicht, wieso man sich nun so stark gegen den Grundsatz wehrt, dass nicht eingebürgert werden kann, wer strafrechtlich etwas auf dem Kerbholz hat. Es wird zwar immer erzählt, dass solche Fälle nicht denkbar sind. Dem ist aber nicht so. Ich weiss von Fällen und habe aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit selber gesehen, dass Leute im Kanton Solothurn zu einem qualifizierten Raub verurteilt und nachher in unserem Kanton eingebürgert wurden. Sie werden nun wahrscheinlich entgegenhalten, dass das Einzelfälle sind. Aber auch wenn es Einzelfälle sind, dürfen sie nicht vorkommen. Was spricht dagegen, den Grundsatz, dass nur eingebürgert werden kann, wer nicht strafrechtlich etwas auf dem Kerbholz, ins kantonale Recht festzuschreiben? Für Jugendliche und Personen, die im Ausland straffällig wurden, braucht es eine spezielle Regelung und diese würden wir mit unserem Antrag bieten.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich bin sehr dankbar, dass wir diese Diskussion heute so miteinander führen konnten. Wir wissen von einem Nachbarkanton, dass es dort gestern nicht so gut und so schnell vonstatten ging. Vielen Dank für die gute Aufnahme. Der Entscheid, eine neue Nationalität anzunehmen - ich weiss nicht, ob Sie sich auch schon überlegt haben, ob Sie das machen würden - ist wahrscheinlich kein einfacher Schritt. Man muss sich mit dem Land, in dem man Bürger oder Bürgerin werden will, auseinandersetzen. Ich finde es im Grundsatz gut, wenn hier jeman-

dem nicht eine grosse Welle des Misstrauens entgegenkommt. Für Einbürgerungen gibt es gewisse Verfahren und Prüfungen. Die meisten Menschen, die Schweizer oder Schweizerin werden wollen, freuen sich darauf. Sie wollen auch in die Pflicht genommen werden. Schauen Sie sich eine heutige Rekrutenschule an und lesen Sie die Namen der Rekruten. Diese heissen nicht mehr alle Meier und Huber. Es ist etwas Wunderbares, dass junge Menschen in unser Land zuwandern und auch in die Pflicht genommen werden wollen. Es ist auch ein Recht, dass man Schweizer und Schweizerin werden kann. Ich möchte Luzia Stocker sagen, dass die Einbürgerungskommissionen der Bürgergemeinden, die mehrheitlich eine sehr gute Arbeit leisten, einen gewissen Ermessensspielraum haben. Es gibt aber auch einen Punkt, bei dem man sagen kann, dass es zu weit geht. Es wird dann aber im Departement geprüft, ob es da mit rechten Dingen zu- und hergegangen ist. Das nehmen wir sehr ernst.

Ich denke, dass man aus der Vergangenheit gelernt hat. Man hat sicher Fehler gemacht, indem man zu wenig genau hingeschaut hat. Dies führte zu unschönen Fällen, bei denen man später sagen musste, dass man es nicht so hätte machen sollen. Das hat dem System natürlich geschadet. Ich bin überzeugt, dass mit der neuen Vorlage des Bundes Korrekturen in Bezug auf Integration und auf sprachliche Fähigkeiten, die wir hier bei uns bereits angepasst haben, angebracht wurden. Bei Jugendsünden sollte man ein grösseres Herz haben. Es muss natürlich hingeschaut werden, aber wer hat nicht schon einmal etwas gemacht, von dem man im Nachhinein gedacht hat, dass es nicht sehr schlau gewesen ist. Dafür sollte man nicht lange bestraft und gebüsst werden. Ich denke, dass es richtig ist, wenn wir das so angehen werden. Bezüglich der Wohnsitzfrist denken wir, dass vier Jahre eine gute Frist ist. Sie liegt etwa in der Mitte, so wie das in Solothurn gerne gehandhabt wird. Dabei muss auch in Betracht gezogen werden, ob die Zahl gut aufteilbar ist, vor allem wenn man nicht so gut rechnen kann. Kann man vier besser durch zwei teilen oder durch vier teilen mit den Monaten, die es gibt? Das ist zwar eine profane Begründung, aber sie ist mit ein Grund, warum man sich für vier Jahre entschieden hat. Schliesslich freut es mich sehr wegen den Jungbürgerfeiern. Dass der Vorstoss von Christian Thalmann ein richtiger Abstauer war, ist für mich als scheidende Regierungsrätin gut und ich danke herzlich dafür.

Urs Huber (SP), Präsident. Sie sind stillschweigend eingetreten und wir kommen zum Beschlussesentwurf. Auch hier muss das 2/3-Quorum in der Schlussabstimmung erfüllt werden.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I, § 3, § 8

Angenommen

§ 14

Antrag Fraktion SVP

§ 14 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von fünf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Antrag Fraktion SP

§ 14 Absatz 1 soll lauten:

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion

59 Stimmen

Dagegen

32 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Zustimmung zum Antrag der Fraktion SP/Junge SP

30 Stimmen

Dagegen

64 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

§ 15

Antrag Fraktion SVP

§ 15 soll mit folgenden Absätzen 3, 4 und 5 ergänzt werden:

³ Personen, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, können nach Massgabe der Vorgaben des Bundes nicht eingebürgert werden.⁴ Strafen und Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz), die nicht im Strafregister des Bundes eingetragen sind, sind angemessen zu berücksichtigen.⁵ Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Absatz 3)	21 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Absatz 4)	20 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Absatz 5)	24 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Zustimmung zum geänderten Beschlussesentwurf des Regierungsrats	78 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	16 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/372) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG) nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach diesem Gesetz.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss er oder sie bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:

a) (neu) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und

b) (neu) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.

^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.

§ 15 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

f) (geändert) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen;

g) (neu) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen; und

h) (neu) die Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern.

² Der Situation von Personen, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben d, e und g aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessene Rechnung zu tragen.

§ 28^{quinquies} (neu)

Aufnahme der Stimmberechtigten

¹ Die Einwohnergemeinden nehmen die Neubürger und Neubürgerinnen sowie die in das Stimm- und Wahlrecht eintretenden Jungbürger und Jungbürgerinnen mit einem Gelöbnis als Stimmberechtigte auf.

² Sie können dafür einen besonderen Anlass vorsehen.

³ Die Teilnahme an der Gelöbnisabnahme oder am besonderen Anlass ist freiwillig.

§ 34 (neu)

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom Datum Beschluss Kantonsrat

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zur Entscheidung über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich danke für die guten Beratungen und wünsche allen wunderschöne Ausflüge. Am Wetter kann es nicht liegen, wenn es nicht Spass machen sollte. Wir sehen uns nächsten Mittwoch am 17. Mai 2017 wieder.

Schluss der Sitzung um 11:30 Uhr